INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG V — BERLIN, JUNI/JULI 1937 — NUMMER 6/7

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Sitzungen des Präsidialausschusses und des Rates der Reichsvertretung am 15. Juni und 7. Juli 1937

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte die Mitglieder des Präsidialausschusses und des Rates zu einer gemeinsamen Sitzung am 15. Juni 1937 geladen. Die Tagesordnung sah als einzigen Punkt: „Das Verhältnis der Gemeinde Berlin zur Reichsvertretung“ vor. Im Verlauf der Sitzung wurde der Reichsvertretung und ihren führenden Persönlichkeiten in folgender Resolution das Vertrauen ausgesprochen:

„Der Rat der Reichsvertretung spricht Herrn Dr. Baeck und dem Präsidialausschuß, an seiner Spitze Herrn Dr. Otto Hirsch und seinen Mitarbeitern, das uneingeschränkte Vertrauen aus und wünscht, daß die Reichsvertretung die von ihr übernommene Arbeit weiterführt.“

Zur Bereinigung einiger Streitpunkte zwischen der Berliner Gemeindeverwaltung und der Reichsvertretung wurde eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, in kurzer Zeit dem Plenum des Rates Vorschläge zu machen.

Diese Kommission hat eine Reihe von Sitzungen abgehalten und darüber dem Rat Bericht erstattet. In der zweiten Ratssitzung vom 7. Juli sind einstimmig folgende Entschließungen angenommen worden:

I. Die Reichsvertretung ist die Vertretung der Juden in Deutschland gegenüber den deutschen Behörden und den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes.

Sie hat über die Verteilung aller ihr zufließenden Gelder zu bestimmen. Sie ist die Planungsstelle für die jüdische Gesamtarbeit in Deutschland. Sie ist die Spitzenorganisation für die jüdische Wohlfahrtsarbeit in Deutschland. — Ihr obliegen die reichswichtigen Wohlfahrtsaufgaben.

Die bisherige Arbeitsteilung zwischen Reichsvertretung, Landesverbänden, Gemeinden und Organisationen wird in folgenden Punkten geändert:

1. Die Errichtung, Erweiterung und Aufrechterhaltung von Schulen wird von den Landesverbänden bearbeitet. Voraussetzung für die Durchführung dieser Aenderung ist, daß über die die Arbeiten des Landesverbandes auf diesem Gebiet leitenden Personen ein Einvernehmen mit der Reichsvertretung herbeigeführt wird, beim Preußischen Landesverband außerdem ein Einvernehmen mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin.

Zu Schritten bei Behörden und zu finanziellen Zusagen, die eine Belastung der Reichsvertretung im Gefolge haben können, ist die vorherige Zustimmung der Reichsvertretung erforderlich. Verhandlungen mit den Zentralbehörden bleiben der Reichsvertretung vorbehalten.

2. Einrichtungen der Reichsvertretung auf dem Gebiete der Berufsausbildung und Berufsumschichtung sind auf Verlangen denjenigen Groß- oder Mittelgemeinden, in deren Bezirk sie sich befinden, zur eigenen Verwaltung zu überlassen. Benachbarten Groß- und Mittelgemeinden können solche Einrichtungen auf ihren Wunsch zur eigenen Verwaltung überlassen werden.

Im übrigen bleibt die bisherige Arbeitsteilung zwischen Reichsvertretung, Landesverbänden, Gemeinden und Organisationen bestehen, soweit sie nicht künftig durch übereinstimmende Beschlüsse des Präsidialausschusses und des Rates geändert wird (vgl. II, 3).

II. Der Rat bildet aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuß von fünf Mitgliedern, der folgende Aufgaben hat:

1. Beratung und Prüfung des dem Rat vom Präsidialausschuß vorzulegenden Jahreshaushaltsplans und Berichterstattung hierüber an das Präsidium des Rates.

2. Prüfung aller die Finanzgebarung der Reichsvertretung betreffenden sonstigen Anträge und Beschwerden und Berichterstattung hierüber an das Präsidium des Rates.

3. Laufende Kontrolle der Finanzgebarung der Reichsvertretung.

In den Haushaltsausschuß entsenden aus der Mitte des Rates je ein Mitglied

der Preußische Landesverband,
die nichtpreußischen Landesverbände,
der Vorstand der Berliner Gemeinde.

Die zwei weiteren Mitglieder wählt der Rat aus seiner Mitte.

III. Die Zusammensetzung des Rates wird dahin abgeändert, daß die Zahl der Vertreter des Preußischen Landesverbandes auf zwölf festgesetzt wird. Von den Vertretern des Preußischen Landesverbandes sollen nicht mehr als die Hälfte Wohnsitz in Berlin haben. Die Vertreter, die ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben, werden von dem Rat des Preußischen Landesverbandes bestimmt. Die Zahl der Vertreter der Organisationen wird vermehrt um einen Vertreter der Staatszionistischen Organisation und der Unabhängigen Orthodoxie.

Von den fünf Mitgliedern des Rates, die vom Rat und Präsidialausschuß gemeinsam zu wählen sind, sollen

a) mindestens drei ihren Wohnsitz im Bereich des Preußischen Landesverbandes haben;

b) eines einer vom Jüdischen Frauenbund dem Rat vorgelegten, drei Namen enthaltenden Vorschlagsliste entnommen werden.

Voraussetzung ist, daß die im Rat der Reichsvertretung vertretenen Körperschaften und Organisationen die Reichsvertretung als die Vertretung der Juden in Deutschland gegenüber den deutschen Behörden und den jüdischen Hilfsorganisationen des Auslandes und ihre ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse als für sie bindend anerkennen.

Ferner wurden folgende Richtlinien einstimmig angenommen:

1. Dem Haushaltsausschuß wird aufgetragen, den Etat der Reichsvertretung dahin auf das Genaueste zu prüfen, wie weit Ersparnisse auf seiten des Personaletats zu machen sind.

2. Soweit geeignete Persönlichkeiten im Präsidialausschuß vorhanden sind, ist deren Betrauung mit bestimmten Dezernaten anzustreben.

Der Präsidialausschuß ist vom Rat einstimmig neu zusammengesetzt worden. Er besteht unter dem Präsidenten der Reichsvertretung, Dr. B a e c k, aus folgenden Mitgliedern: Otto H i r s c h, Franz M e y e r, A l e x a n d e r (Krefeld), F r e i m a n n (Frankfurt a. M.), G r ü n e w a l d (Mannheim), J o s e p h s t h a l, K l e e, L a n d s b e r g e r (Nürnberg), M i c h a e l i s, S c h m e i d l e r, S e l i g s o h n, S t a h l und S u l z b e r g e r.

Auch der neugebildete H a u s h a l t s a u s s c h u ß wurde sofort besetzt.

Literatur

„Die Reichsvertretung“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 23 (10. Juni 1937).

„Die Einheit der Juden in Deutschland“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Um die Reichsvertretung — Zur Sitzung am kommenden Dienstag“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 46 (11. Juni 1937).

„Friede in der Reichsvertretung — Einigung mit Berliner Gemeindevorstand — Neue Arbeitsteilung — Erweiterung des Rates“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 54 (9. Juli 1937).

„Gegen Gruppeninteressen — Für die Gemeinschaft“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 24 (13. Juni 1937).

„Volle Einmütigkeit in der Reichsvertretung“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 28 (11. Juli 1937).

„Weder Sieger noch Besiegte — Vertrauenskundgebung für das Präsidium der Reichsvertretung“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 24 (17. Juni 1937).

„Friedensfanfaren“, von Georg K a r e s k i in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 23 (10. Juni 1937).

„Krise in der Reichsvertretung beendet — Austrittserklärung der Berliner Gemeinde — Einigung in zwölfter Stunde“ in „Das Jüdische Volk“ Jg. 1 Nr. 2 (9. Juli 1937).

„Die umkämpfte Reichsvertretung“ in „Jüdische Schulzeitung“ Jg. 13 Nr. 7 (1. Juli 1937).

Ausscheiden von Dr. Friedrich Brodnitz

Dr. Friedrich Brodnitz, der bisherige Schriftleiter der „Informationsblätter“ und der Blätter „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ hat Anfang Juli 1937 seine Tätigkeit in der Reichsvertretung beendigt, um nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Dr. Brodnitz hatte als Presse-Referent der Reichsvertretung die Aufgabe, mit der jüdischen Presse Fühlung zu halten und die gemeinsamen Aufgaben der jüdischen Presse zu bearbeiten. Darüber hinaus hatte er die eigenen Veröffentlichungen der Reichsvertretung „Informationsblätter“ und „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ zu betreuen.

Durch seine Zugehörigkeit zum Kreise der Mitarbeiter der Reichsvertretung hat Friedrich Brodnitz für die Bedürfnisse der jüdischen Jugend bei der Vertretung der gesamten Judenheit stets Verständnis erwirkt.

Mit Friedrich Brodnitz verliert die jüdische Gemeinschaftsarbeit in Deutschland wiederum einen Menschen, der lange vor dem Jahre 1933 von der Bedeutung des Judeseins erfüllt war, und der seine Ueberzeugung stets durch die Tat bestätigt hat.

Abt. Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Broschüre zur Eröffnung der Ludwig-Tietz-Werkstätte Jagur

Anläßlich der Eröffnung der Ludwig-Tietz-Werkstätte Jagur hat die Reichsvertretung eine illustrierte Broschüre herausgegeben, die von Rabbiner Dr. Baeck und Dr. Otto Hirsch eingeleitet wird. In drei Beiträgen, zusammengefaßt unter dem Titel „Erziehung zum Beruf“, werden „Berufsausbildungsmöglichkeiten in Palästina“ (Max Kreutzberger), „Drei Jahre Jugendalijah“ (Channoch Reinhold) und „Grenzen und Möglichkeiten der Ausbildung in Lehrwerkstätten“ (Poldi Kuh) behandelt. „Ludwig Tietz zum Gedächtnis“ berichten Eva Stern über den „Beginn der Jugendalijah“, Rudi Baer über „Ludwig Tietz und die Werkleute“, Georg Lubinski über „Ein Leben mit der Jugend“ und Friedrich Brodnitz über den „Kampf um die Jewish Agency“.

Literatur

„Ludwig Tietz“, Dr. Leo Baeck in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 49 (22. Juni 1937).

„Ludwig Tietz in der Jewish Agency“, Dr. Friedrich Brodnitz in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 24 (17. Juni 1937).

„Ein Leben mit der Jugend“, Dr. Georg Lubinski in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 25 (20. Juni 1937).

Landwirtschaftliche Ausbildungsstelle der Jüd.-Nationalen Jugend Herzlia (Betar)

Die Jüd.-Nationale Jugend Herzlia (Betar) hat eine eigene landwirtschaftliche Ausbildungsstelle Polenzwerder bei Eberswalde eröffnet, die in bezug auf die Erstausbildung als zuschußfähig im Rahmen der Sparmaßnahmen anerkannt ist. Der Zuschuß beträgt 45 RM exkl. Krankenkasse. Der Betrieb wird rituell geführt.

Zahnbehandlung in der Berufsausbildung

Die Richtlinien für Berufsausbildung werden dahin erweitert, daß das ärztliche Gutachten, das als Vorbedingung für die Bewilligung eines Ausbildungszuschusses gilt, sich auch auf den Gesundheitszustand der Zähne erstreckt. Bevor nicht die vom Arzt etwa für notwendig befundene Zahnbehandlung durchgeführt ist, wird ein Zuschuß zur Berufsausbildung nicht bewilligt. Bei der Frage der Kostendeckung für die Behandlung ist zu prüfen, ob — falls der Antragsteller nicht selbst die Kosten trägt — Versicherungsträger oder Fürsorgeverband zur Leistung herangezogen werden können. Muß die Behandlung aus öffentlich-jüdischen Mitteln bestritten werden, so kommen hierfür Wohlfahrtsmittel der Heimatgemeinde bzw. des zuständigen Landes- oder Provinzialverbandes für jüdische Wohlfahrtspflege in Betracht. Eine entsprechende Regelung gilt für eine während der Berufsausbildung erforderliche Zahnbehandlung.

Literatur

„Jüdische Jugend lernt Handwerk“ in „C. V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 40 (29. Juli 1937).

„Handwerkliche Ausbildung des Landwirts und Siedlers“ in „Der jüdische Handwerker“ Jg. 29 Nr. 6 (Juni 1937).

„Der jüdische Handwerker und die jüdische Gemeinschaft“ in „Jüdisches Gemeindeblatt von Frankfurt“ Jg. 15 Nr. 11 (August 1937).

Schulabteilung

Schaffung von Lesebüchern für jüdische Schulen

Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 24. April 1936 (Aktenzeichen E II a Nr. 664, E II e, M) ist das Einverständnis mit der Schaffung eines besonderen jüdischen Lesebuches für das 5. und 6. Schuljahr ausgesprochen worden. Gleichzeitig sind die jüdischen Schulen von der Verpflichtung zur Einführung des staatlichen Lesebuches für das 5. und 6. Schuljahr befreit worden.

Auf Grund eines Entwurfes der Herren Emanuel bin Gorion, Tel Aviv, und Dr. Siegfried Braun, Köln, der von zahlreichen Schulen und Einzelpersönlichkeiten begutachtet worden ist, ist ein Lesebuch fertiggestellt worden, an dem zusammen mit Dr. Leschnitzer und Julius Stern von der Schulabteilung der Reichsvertretung und einem der Verfasser des zugrunde liegenden Entwurfs, Dr. Braun, mitgewirkt haben: Dr. Epstein, Frankfurt a. M., Dr. Esther Frank, Köln, Dr. Gutmann, Würzburg, Dr. Loewenberg, Hamburg, Schulleiterin Schiratzki, Berlin, und Dr. M. Spanier, Berlin.

Nunmehr ist durch einen weiteren Erlaß vom 25. Mai 1937 (Aktenzeichen E II a 1337/37) die Grundlage für die Inangriffnahme der Vorarbeiten für die Schaffung von Lesebüchern für das 2., 3. und 4. Schuljahr gegeben worden. Der Erlaß an die Schulabteilung der Reichsvertretung hat folgenden Wortlaut:

„Gegen die Schaffung besonderer Lesebücher für das 2., 3. und 4. Schuljahr jüdischer Schulen habe ich keine Bedenken. Ich ersuche Sie, die Lesebücher mit Ihrem Antrage entsprechend vorzulegen. Den jüdischen Volksschulen ist die Einführung der neuen Lesebücher für das 2., 3. und 4. Schuljahr (Runderlaß vom 20. Mai 1936 — E II a 1054/36 — (RMinAmtsblDtschWiss. 1936, S. 278) und vom 26. Februar 1937 — E II a 626 — (RMinAmtsblDtschWiss. 1937, S. 122) freizustellen.“

Demnach sind die jüdischen Schulen von der Verpflichtung zur Einführung der neuen staatlichen Lesebücher befreit.

Mit dem Erscheinen des Lesebuches für das 5. und 6. Schuljahr ist nach den großen Ferien zu rechnen.

Jüdische Lesehefte

In der Reihe der Lesehefte, die die Schul-Abteilung der Reichsvertretung in Zusammenarbeit mit dem Schocken Verlag herausgibt (InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 99, 1937 Nr. 4/5 S. 15), ist erschienen:

Heft 21: „Die Juden in New York. Zur Kunde der Jüdischen Gegenwart.“ Jenny Radt. Preis 0,33 RM.

Lehrgänge zur Ausbildung von jüdischen Lehrkräften für Turnen und Sport

Durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. April 1937 (Aktenzeichen K I 8004/26. Februar 1937, E I b E II e M) ist die Anerkennung der Abschlußprüfung des ersten Lehrganges zur Ausbildung von jüdischen Turn- und Sportlehrern in Stuttgart ausgesprochen worden. Die Teilnehmer des Lehrganges erhalten staatliche Zeugnisse, die sie zur Tätigkeit im jüdischen Schulwesen berechtigen.

Der Württembergische Kultminister hat im Anschluß an einen Erlaß des Reichserziehungsministers vom 5. Mai 1937 (K I 8004) die Genehmigung zur Abhaltung eines weiteren Lehrganges erteilt. Der Lehrgang hat bereits begonnen.

Die Lehrgänge werden mit Unterstützung des Oberrates der Isr. Religionsgemeinschaft Württembergs sowie des Reichsausschusses jüdischer Sportverbände durchgeführt. (InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 15.)

Lehrerfortbildungstagung in Englisch

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 10. bis 17. Oktober 1937 eine Lehrerfortbildungstagung in Englisch für eine begrenzte Teilnehmerzahl in Lehnitz stattfinden zu lassen. Es werden schriftliche und mündliche Uebungen stattfinden unter Leitung von Lehrkräften des englischen Unterrichts,

die über besonders große Erfahrung verfügen, und Konversationszirkel unter Leitung von Engländern. Kosten pro Tag 4 RM.

Abt. Zentralwohlfahrtsstelle

Preisausschreiben Jüdische Winterhilfe 1937/38

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland als zentrale Trägerin der Jüdischen Winterhilfe fordert die jüdischen Künstler und die an der jüdischen Sozialarbeit interessierten Mitglieder der jüdischen Gemeinden zur Teilnahme an einem Preisausschreiben auf, dessen Ergebnisse der Werbung für die Jüdische Winterhilfe dienen sollen. Das Preisausschreiben gliedert sich in folgende Gruppen:

Gruppe A: Preisausschreiben für bildliche Werbung. Verlangt werden graphische, zeichnerische oder photographische Entwürfe, die in Ausführung und Ideengehalt dem Sinn der Jüdischen Winterhilfe Rechnung tragen und zur Veröffentlichung in der jüdischen Presse geeignet sind.

Gruppe B: Preisausschreiben für textliche Werbung in der Presse, in Veranstaltungen und dem einzelnen Spender gegenüber (Schlagzeilen, Merksprüche usw.).

Gruppe C: Ideenwettbewerb zur Gewinnung von Anregungen, die sowohl für die allgemeine als auch für die individuelle Werbung geeignet sind.

Aufgabe der Jüdischen Winterhilfe ist es, die Gesamtheit der jüdischen Bevölkerung in Deutschland zum freiwilligen Opfer monatlicher Geldspenden im Rahmen der Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe, zur Leistung der Eintopfspende (an den Eintopfsonntagen) und zur Teilnahme an der Pfundspende zu gewinnen, um mit dem Ergebnis dieser Sammlungen die Betreuung der jüdischen Hilfsbedürftigen in den sechs Wintermonaten (Oktober bis März) sicherzustellen. Die Werbung, die u. a. an vorhandenes jüdisches Schriftgut und an jüdische Symbole anknüpfen kann, soll auch bei etwaiger Benutzung humoristischer Mittel stets dem sozialen Gehalt und der Würde der mit der Jüdischen Winterhilfe gestellten Aufgabe entsprechen. Die Verwendung von Formeln und Symbolen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes ist nicht zulässig.

Für die drei Gruppen A, B und C des Preisausschreibens sind jeweils drei Preise ausgesetzt:

	1. Preis	2. Preis	3. Preis
Gruppe A:	RM 300,—	RM 200,—	RM 100,—
Gruppe B:	RM 200,—	RM 100,—	RM 50,—
Gruppe C:	RM 120,—	RM 80,—	RM 40,—

Der volle erste, zweite und dritte Preis der Gruppen A und B wird zuerkannt für eine Entwurfsreihe für die allgemeine Werbung oder für die Werbung für eine der besonderen Spendenarbeiten (monatliche Geldspenden, Eintopfspenden oder Pfundspenden), die für jeden der sechs Winterhilfsmonate eine wechselnde Werbung vorsieht. Teilpreise werden dann zuerkannt, wenn nicht eine volle Entwurfsreihe, sondern nur einzelne Entwürfe preisgekrönt werden. — Ankauf nicht preisgekrönter Entwürfe bleibt vorbehalten.

Die Prüfung der Entwürfe und die Entscheidung über die Zuteilung der Preise erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, in Gemeinschaft mit künstlerischen Sachverständigen, Werbefachleuten und Persönlichkeiten aus den jüdischen Organisationen.

Die preisgekrönten Entwürfe bleiben Eigentum der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die damit das Recht der Veröffentlichung und Vervielfältigung erwirbt.

Die jüdischen Künstler und interessierten Mitglieder der jüdischen Gemeinden werden zur Einreichung von Entwürfen aufgefordert. Die Entwürfe sind mit dem Buchstaben der in Frage kommenden Gruppe des Preisausschreibens und mit einem vom Einsender zu bestimmenden Kennwort zu versehen. Name und Anschrift des Einsenders ist mit dem Kennwort zusammen in einem besonderen verschlossenen Briefumschlag einzusenden.

Letzter Termin der Einsendungen ist der 1. September 1937. Die Anschrift für alle Einsendungen lautet: Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle (Jüdische Winterhilfe), Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Die Preisträger werden bis zum 15. September 1937 von der Zentralwohlfahrtsstelle durch Brief benachrichtigt.

Erste Ergänzung zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht ..."

Die erste Ergänzung zu „Sozial- und Wirtschaftsrecht, ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland", von Ministerialrat a. D. Fritz Wittelshöfer, ist erschienen.

Der gesamte Inhalt des Werkes ist damit auf den gegenwärtigen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht. Unter anderem sind die Bestimmungen über die Beschäftigung deutschblütiger weiblicher Angestellter in jüdischen Haushalten, über das neuerdings wichtig gewordene Vorzugsrentenwesen und über die Härtebeihilfen von Besitzern zinsgesenkter Wertpapiere neu erläutert; die Darstellung des Auswanderungsrechts ist besonders in den Fragen des Steuer- und Sozialversicherungsrechts erweitert, neu eingefügt ist das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten, die den Arbeitseinsatz regelnden Bestimmungen des Vierjahresplanes; neu eingearbeitet ist die erst kürzlich erlassene Neuregelung der Unterstützung Arbeitsloser.

Die 40 Blatt starke Ergänzung (Preis RM. 1,50) ist den uns bekannten Beziehern des Buches bereits zugegangen. Neubestellungen des Buches (Preis einschließlich Ergänzung RM. 3,80) können durch jede jüdische Buchhandlung oder durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, erfolgen.

Jüdische Winterhilfe

Literatur

„Die Werbung für die Jüdische Winterhilfe — Erfahrungen und Grundsätze", Dr. Georg Lubinski in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Heft 4 (August 1937).

Jüdische Organisationen

Jewish Agency for Palestine

Jahresbericht 1936 der Jewish Agency

Der Jahresbericht der Jewish Agency an die Mandatskommission ist in der üblichen Form als doppelsprachige, englisch-französische Broschüre veröffentlicht und umfaßt 55 Seiten. Daneben ist auch eine hebräische Ausgabe des Memorandums erschienen.

In der Einführung zu dem Memorandum wird betont, daß die Judenheit Palästinas trotz der politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Unruhen des vergangenen Jahres eine Anpassungsfähigkeit und Kraftreserven gezeigt hat, die in vielversprechenden neuen Unternehmungen zum Ausdruck kommen.

Der Inhalt der Denkschrift gliedert sich in neun Abschnitte mit 125 Punkten, in denen Bevölkerungsbewegung (Punkt 1—5), Einwanderung (6—16), landwirtschaftliche Kolonisation (17—55), städtische Entwicklung (56—61), Industrie und Arbeit (62—77), Erziehungswesen (78—93), Gesundheitswesen (94—108), die öffentlichen Einrichtungen der palästinensischen Judenheit (109—112) und die finanzielle Entwicklung (113—125) behandelt werden. Ein Anhang gibt einen Ueberblick über die von den Juden während der Unruhen erlittenen Verluste, die von den Aufrührern verübten Terrorakte und die Aufgaben und Zusammensetzung der Kgl. Kommission.

Literatur

„Der Bericht der Jewish Agency" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 52 (2. Juli 1937).

„Die Jewish Agency berichtet dem Völkerbund" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 26 (1. Juli 1937).

„Letztes Jahr unter alter Verfassung — Jewish Agency berichtet an die Mandatskommission über den Palästina-Aufbau im Jahre 1936" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Jewish Agency", Spectator in „Palästina" Jg. 20 Nr. 7 (Juli 1937).

Council for German Jewry

Erster Tätigkeitsbericht

Der Vorsitzende des Council for German Jewry, Herbert Samuel, berichtet über die Tätigkeit des Council im Jahre 1936, dem ersten Jahr seines Bestehens. Vorausgeschickt wird eine Darlegung der Gründe, die die Schaffung des Council notwendig machten. Die Zusammenarbeit des Council mit den schon bestehenden jüdischen Hilfsorganisationen sowie Organisation und Arbeit der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland wird übersichtlich dargestellt. Der Bericht umfaßt folgende Kapitel:

Aufbringung von Mitteln — Die Arbeit in Deutschland — Berufsausbildung außerhalb Deutschlands — Schulwesen — Kinderunterbringung — Palästina (Einwanderung und Einordnung, Jugendalijah, Darlehen für Einwanderer, Einwandererorganisationen, Jüdischer Nationalfonds) — Auswanderung nach überseeischen Ländern — Niederlassungsmöglichkeiten in europäischen Ländern — Auswandererhilfe für Akademiker und geistige Arbeiter — Die Rechtslage der Auswanderer.

Der Bericht schließt mit der Feststellung, daß es bereits im ersten Jahre möglich war, einer großen Anzahl von Einzelpersonen und Gruppen zu helfen, und daß durch noch engere Zusammenarbeit aller beteiligten Organisationen diese Hilfe noch verstärkt werden kann. Das besondere Interesse des Council gilt den jüdischen Jugendlichen in und aus Deutschland, ihrer Erziehung und Berufsausbildung. Die in Palästina schon bestehenden landwirtschaftlichen Gruppen sollen gefördert, die Ansiedlung weiterer Gruppen in Angriff genommen werden.

Den Auswanderern, die einen Weg nach Süd- oder Nordamerika gefunden haben, soll durch Kredite die Einordnung in die Wirtschaft der Einwanderungsländer erleichtert werden. Die Summe von 750 000 Pfd. jährlich für die Dauer von 4 Jahren, die in dem ursprünglichen Projekt des Council vorgesehen war, wird in dem Bericht als Minimum dessen bezeichnet, was zur ordentlichen Durchführung der Arbeit des Council notwendig ist.

Literatur

„Umschichtung und Auswanderung — Der erste Jahresbericht des Council for German Jewry" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 47 (15. Juni 1937).

Jüdischer Frauenbund

Sondernummern der „Blätter des Jüdischen Frauenbundes"

Der Jüdische Frauenbund hat die Juni- und Juli-Nummer 1937 der Zeitschrift seinen beiden Reichsheimen in Neu-Isenburg und Wyk auf Föhr gewidmet. Das Isenburger Heim ist als Schutz- und Erziehungsstätte für Schwangere, Mütter und Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche, für die weibliche jüdische Gefährdetenfürsorge unentbehrlich geworden. Die Heilstätte in Wyk auf Föhr hat in zehnjährigem Bestehen annähernd 2000 Kindern und Jugendlichen Kräftigung und Heilung gebracht. Der Jüdische Frauenbund benutzt die Jubiläen der beiden Heime, um die dort geleistete Arbeit wieder einmal in ihren Grundideen aufzuzeigen.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Ferienfürsorge 1937

Das Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde hat auf dreizehn Spiel- und Sportplätzen die Möglichkeit geschaffen, täglich insgesamt 1850 Kindern, die nicht verreisen können, eine Ferienerholung zu bieten. Neben den eigenen Einrichtungen unterstützt die Gemeinde auch solche, die dem gleichen Zweck dienen und Vereinen unterstehen. 282 Kinder sind zur Erholung verschickt worden, 100 Kinder haben Zuschüsse zu diesem Zweck erhalten. Die Gemeinde hat also insgesamt während der Ferien annähernd 2400 Kinder versorgt. Diese Mitteilung erhielten Vertreter der jüdischen Presse anläßlich einer Führung, zu der das Wohlfahrts- und Jugendamt der Berliner Jüdischen Gemeinde Mitglieder des Vorstands der Repräsentantenversammlung, Rabbiner, ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter auf dem Sportplatz Grunewald geladen hatte. Nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden der Berliner Jüdischen Gemeinde, Direktor Heinrich Stahl, schilderte Dora Silbermann den Tageslauf der Ferienkinder. Eine Besichtigung des Geländes mit seinen zweckmäßigen Wirtschafts- und Garderobenräumen und der Station für erste Hilfe schloß sich an, und man hatte Gelegenheit, die etwa 300 Kinder, die auf dem Grunewaldplatz untergebracht sind, beim Spiel und der reichhaltigen Vespermahlzeit zu beobachten.

Broschüre: „Das Jüdische Wohlfahrts- und Jugendamt Berlin"

Im Jahre 1837 nahm das 1833 eingesetzte „Komitee zur Verbesserung des Armenwesens hiesiger jüdischer Gemeine" den Namen „Armenkommission" an. Damit begann die Entwicklung eines geordneten Armenwesens innerhalb der Berliner Jüdischen Gemeinde, über die der stellvertretende Vorsitzende des Wohlfahrts- und Jugendamts, Rechtsanwalt Dr. Fritz Lamm, in einer Broschüre berichtet. In dieser Entwicklung bezeichnen die Gründung der Sammelvormundschaft im Jahre 1913 — 3500 Gemeindemündel hat Dr. Lamm als Sammelvormund bisher betreut — und die Kriegshilfskommission wichtige Stationen. Eugen Caspary brachte im Jahr 1923 die Reorganisation zum Abschluß und schuf das „Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde" mit seiner Zentrale und 24 Bezirken, seinen 1000 Pflegern und Pflegerinnen, Beamten und Angestellten. Aus der Arbeit der letzten Jahre sei der Ausbau der jüdischen Winterhilfe erwähnt. Im Frühjahr 1936 wurden vom Wohlfahrts- und Jugendamt 22 145 Personen betreut. Die Broschüre wird durch Zahlen- und Adressenmaterial und eine graphische Darstellung der einzelnen Arbeitsgebiete vervollständigt und für die Praxis besonders wertvoll.

Neue Sprachenklasse der Handelsschule

Die Handelsschule der Jüdischen Gemeinde eröffnet im Oktober 1937 eine neue Sprachenklasse. Ziel ist die Beherrschung des Englischen und Spanischen zwecks Berufaufnahme im Ausland, Einführung in das kulturelle und wirtschaftliche Leben der Auswanderungsländer, Ausbildung in Maschineschreiben, in deutscher und fremdsprachlicher Kurzschrift. Englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt, im Spanischen werden sie nicht gefordert. Anmeldungen nimmt der Leiter der Schule, Herr Dipl.-Hdl. Berger, Berlin W 15, Joachimsthaler Str. 13, in seiner Sprechstunde: Montag bis Freitag, von 10—11 Uhr, entgegen.

Studienmöglichkeiten am Konservatorium Jerusalem

Die Abt. Künstlerhilfe der Jüdischen Gemeinde zu Berlin (Charlottenburg 2, Kantstr. 159), weist nochmals darauf hin, daß auch in diesem Jahr etwa 20 Musikern aus Deutschland im Alter von 14 bis 25 Jahren das Studium am Konservatorium in Jerusalem (The Palestine Conservatoire of Music and Dramatic Art) unter vorteilhaften Bedingungen ermöglicht werden kann. Die Ausbildung erfolgt durch hochqualifizierte Lehrkräfte für alle Streich- und Blasinstrumente, Klavier, Komposition und Gesang, für die Orchester- und Dirigentenklasse und im Schulmusik-Lehrerseminar. Nähere Auskunft erteilt die Künstlerhilfe.

Hechaluz

Literatur

„Kulturfragen der Chaluz-Bewegung in Deutschland", Georg Josephthal in „Informationsblatt des Hechaluz" Nr. 11 (Juni 1937).

„Von der religiösen Chaluzbewegung", Kurt Klappholz in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 25 (20. Juni 1937).

„Chaluzim in Ausbildung — Von der Mittleren Hachscharah des Brit Chaluzim Datiim" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 13 (1. April 1937).

HICEM

Generalversammlung der Hias-Ica Emigration Association (HICEM)

Ueber die am 20. Juni 1937 in London abgehaltene Generalversammlung der Hias-Ica Emigration Association veröffentlicht die Leitung der HICEM einen Bericht, aus dem hervorgeht, daß an den Londoner Beratungen Delegierte einer Reihe von Ländern, der Ver-

einigten Staaten, Englands, Frankreichs, Belgiens, Polens, Rumäniens und Lettlands, teilgenommen haben.

Die Mitteilungen, die die Direktion der Generalversammlung über die Tätigkeit der HICEM im abgelaufenen Jahr und in den ersten vier Monaten dieses Jahres machte, ergaben ein genaues Bild der jüdischen Wanderungsbewegung in diesem Zeitraum. Trotz aller Schwierigkeiten, die sich der jüdischen Auswanderung in den Weg gestellt haben, konnte die Uebersee-Wanderung — mit Ausnahme von Palästina — gegenüber dem vorangegangenen Jahr in gewissem Umfang verstärkt werden.

Diese Ergebnisse wurden durch die angestrengte Tätigkeit der 41 an die HICEM angeschlossenen Komitees in 25 Ländern der Aus-, Durch- und Einwanderung ermöglicht. In ihrer Arbeit legte die HICEM das Schwergewicht einerseits auf strenge berufliche Auslese der Auswanderer, die in neue Länder gesandt wurden, andererseits auf die Erleichterung der Wiedervereinigung von Familienangehörigen.

In den Einwanderungsländern war man vor allem bemüht, den Neueingewanderten Arbeit zu beschaffen und sie in Uebereinstimmung mit der offiziellen Einwanderungspolitik der betreffenden Länder gleichmäßig über das ganze Land zu verteilen, um eine Ansammlung in den Großstädten zu vermeiden.

Es wurde auch das Erforderliche veranlaßt, um neue Einwanderungsmöglichkeiten zu schaffen und die bestehenden zu erweitern. Zu diesem Zweck haben die Vertreter der HICEM im Laufe des vergangenen und Anfang dieses Jahres eine Anzahl von Ländern besucht, wie z. B. Columbien, Venezuela, Peru, Ecuador, Panama, Guatemala und Mexiko; daneben wurden zahlreiche Reisen in das Innere der Länder unternommen, wo die Komitees der HICEM bereits seit langem tätig sind, z. B. Argentinien, Brasilien, Uruguay, Chile usw. (vgl. S. 55).

Die Arbeit der HICEM erfaßte 7600 aus Osteuropa und 2400 aus Deutschland Ausgewanderte; die Gesamtzahl der von den Komitees der HICEM in den Einwanderungsländern betreuten Auswanderer beträgt etwa 16 000. Die Komitees in den Einwanderungsländern empfingen alle diejenigen, die unmittelbar aus den Auswanderungsländern kamen, unter ihnen 5500 Auswanderer, die von den jüdischen Organisationen in Deutschland abgefertigt waren.

Aus dem Bericht der Direktion und aus dem nachfolgenden Meinungsaustausch ging hervor, daß es unter den jetzigen Umständen dringender als je erscheint, die Koordinierung aller Anstrengungen auf dem Gebiet der Auswanderung herbeizuführen; ferner muß in Europa eine möglichst scharfe Auslese der Einwanderungsanwärter vorgenommen werden, damit für die Weiterentwicklung der Aufnahmefähigkeit der Einwanderungsländer eine gesunde Grundlage geschaffen wird.

Die Gesamtzahl der Auswanderer aus Deutschland, die unter Aufsicht der HICEM durch die ihr angeschlossenen und durch die speziell gegründeten Hilfskomitees bis zum 31. Mai 1937 weiterbefördert wurden, beträgt 16 462. Die für diese spezielle Aktion notwendigen Mittel wurden der HICEM durch die ICA, den Joint, den Central British Fund, den Council for German Jewry und die Refugee Economic Corporation zur Verfügung gestellt.

Auf der Generalversammlung wurde der neue Verwaltungsrat der HICEM gewählt.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Beratungsdienst

Die Nr. 4/5 der Informationsblätter 1937 brachte versehentlich die Mitteilung, daß die Beratungsstelle Bielefeld für „Wittenberge“ zuständig ist. Gemeint ist der Ort „Wittlage“. Ferner ist die Beratungsstelle in Leipzig nicht nur, wie in der Nummer angegeben, für Sachsen zuständig, sondern auch für Thüringen, Anhalt und Provinz Sachsen.

Jüdisches Lehrhaus Berlin

Intensiv-Kurse für Englisch

Das Jüdische Lehrhaus hat Anfang August 1937 einen neuen englischen Intensiv-Kursus begonnen. Die Intensiv-Kurse des Jüdischen Lehrhauses bezwecken, durch einen täglichen Unterricht von fünf Stunden (Montag bis Freitag, 9—13 Uhr) die Teilnehmer nach regelmäßiger Mitarbeit in vier Monaten so weit in die englische Sprache einzuführen, daß sie nach ihrer Auswanderung sich mit der Bevölkerung des Einwanderungslandes vollständig verständigen und am beruflichen Leben teilnehmen können. Umgehende Meldungen werden erbeten an das Sekretariat: Berlin W 50, Marburger Str. 5, III. Sprechstunden, Montag bis Donnerstag, 10—13 und 16—18 Uhr.

Oberrat der Israeliten Badens

Lerngemeinschaft für die jüdische Jugend

Der Oberrat der Israeliten Badens hatte in Gemeinschaft mit der Mittelstelle für jüdische Erwachsenenbildung und dem Landesausschuß der jüdischen Jugendverbände die jüdischen Jugendlichen in Baden vom 11. bis 13. Juni 1937 zu einer Lerngemeinschaft nach Karlsruhe geladen. Für die 50 Teilnehmer stellte dies die erste überbündische Lerngemeinschaft dar. Die Arbeitsgemeinschaften standen unter der Leitung von Rabbiner Dr. Schiff, Karlsruhe, (Freitagabend-Feier), Dr. Heschel, Frankfurt (Bibel), Professor Kantorowicz, Frankfurt (pädagogische Haltung), Dr. H. Philipp, Frankfurt (Literatur), Arje Händler, Berlin (Situation der jüdischen Jugend). Musik und Sport (unter Leitung der Sportlehrerin Trudel Speyer) nahm den gebührenden Raum ein.

Gesellschaft „ORT“

Eröffnung einer Lehranstalt

In der „Privaten jüdischen Lehranstalt für handwerkliche und gewerbliche Ausbildung auswanderungswilliger Juden“ der Gesellschaft ORT, Abteilung Deutschland, erhalten zur Zeit 101 Jugendliche ihre Erstausbildung, 13 Erwachsene eine berufliche Umschichtung. Jeder Teilnehmer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, muß sich verpflichten, daß nach beendigter Lehrzeit eine Auswanderung erfolgt. Die Erstausbildung dauert drei Jahre. Als Grundausbildung (ein bis zwei Semester) erfolgt eine gründliche Anlernung in der Schlosserei, dann gabelt sich die Ausbildung in Elektrotechnik, Gas-, Wasser- und sanitäre Anlagen, Mechanik, insbesondere Reparatur von Näh- und Schreibmaschinen. Die vorbildliche Einrichtung der Werkstätten wurde durch die englische ORT-Gesellschaft ermöglicht. Luftige Räume von insgesamt 1600 qm Flächeninhalt stehen für Werkarbeit und theoretischen Unterricht zur Verfügung; beste Lehrkräfte hat man gewinnen können. Von den 40 Wochenstunden (7 bis 16 Uhr an fünf Tagen) dienen 30 der Praxis, 10 dem theoretischen Fachunterricht. Jeder Jugendliche muß ausweisen, daß er sich sportlich betätigt und eine Fremdsprache lernt. 62 Lehrlinge sind in Berlin beheimatet, für die 39 Auswärtigen hat die Reichsvertretung der Juden in Deutschland ein Wohnheim eingerichtet. Die Lehranstalt wurde der jüdischen Oeffentlichkeit durch den Vorsitzenden der Gesellschaft ORT, Abteilung Deutschland, Herrn Wilhelm Graetz, bei einer Führung und Orientierung der jüdischen Presse am 26. Juli 1937 übergeben. Bei dieser Gelegenheit wurde mitgeteilt, daß für Oktober 1937 die Eröffnung einer Lehrwerkstätte für Herrenschneiderei geplant ist. Die Schulgebühren sollen 20 RM. monatlich betragen. Es werden 25 jüdische Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, die nachweislich auszuwandern beabsichtigen (Lehrdauer 3 Jahre). Aufnahmegesuche sind bis spätestens 30. August d. Js. an die Gesellschaft „ORT“, Abteilung Deutschland E. V., Berlin NW 87, Siemensstraße 15, einzureichen.

Die geplanten Ausbildungsstätten für Mädchen (Korsettnähen und Putz) konnten mangels Anmeldungen nicht eingerichtet werden.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Neuer Vorsitzender und Geschäftsführer

Dr. Friedrich Brodnitz hat Anfang Juli 1937, kurz vor seiner Auswanderung, sein Amt als Vorsitzender des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände E. V. niedergelegt. Als Nachfolger von Ludwig Tietz hat Friedrich

Brodnitz seit November 1933 die Leitung des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände E. V. innegehabt und in dieser Zeit die Grundlagen für die Gemeinschaftsarbeit der jüdischen Jugend ausgebaut und vertieft. Der Führerrat des Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände hat Friedrich Brodnitz für seine hingebungsvolle Tätigkeit den Dank der gesamten jüdischen Jugend in Deutschland zum Ausdruck gebracht.

Der Führerrat hat als Nachfolger von Friedrich Brodnitz zu seinem Vorsitzenden Hans Friedenthal gewählt. In den Führerrat wurde auf Vorschlag der Jüdisch-Nationalen Jugend „Herzlia" (Betar) Josef Fried aufgenommen. Die Geschäftsführung des Reichsausschusses der jüdichen Jugendverbände wurde nach dem Ausscheiden von Bruno Sommerfeld durch den Führerrat Hardi Swarsensky übertragen.

Staatszionistische Organisation

Vertretung vor den Versorgungsbehörden

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister gibt in einem Erlaß vom 31. Mai 1937 — I c 3478/37 — (Reichsverordnungsblatt 1937 Nr. 5 S. 27 v. 25. 6. 37) folgendes bekannt:

„Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1113) bestimme ich:

Mitglieder der Staatszionistischen Organisation e. V. werden als Bevollmächtigte und Beistände jüdischer Antragsteller bei den Versorgungsbehörden zugelassen, wenn sie von dieser Organisation mit der Uebernahme von Vertretungen jüdischer Antragsteller allgemein beauftragt sind.

§ 48 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen findet entsprechende Anwendung."

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten weist darauf hin („Der Schild" Jg. 16 Nr. 24 — Informationsblätter 1937 Nr. 4/5 S. 19), daß der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 27. August 1934, der Mitglieder des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten als Bevollmächtigte und Beistände von Antragstellern nichtarischer Abstammung anerkennt, unverändert gilt. Die Betreuung und Vertretung der jüdischen Kriegsopfer durch den Reichsbund jüdischer Frontsoldaten wird in der bisherigen Weise fortgeführt.

Synagogengemeindenverband der Provinz Oberschlesien

Vorstandssitzung und Verbandstagung

Unter Leitung von Justizrat Arthur Kochmann, Gleiwitz, fand am 13. Juni 1937 in Gleiwitz, unter Teilnahme von fast sämtlichen Mitgliedsgemeinden, eine Tagung der oberschlesischen Synagogengemeinden statt. Die Reichsvertretung hatte Professor Dr. Cora Berliner, der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden Rabbiner Dr. Galliner und Max Birnbaum zu dieser Tagung entsandt. Es wurden Berichte erstattet über die Betreuung der Kleingemeinden, die Bezirksdarlehnkasse, Berufsausbildung und -umschichtung sowie über den Aktionsausschuß, dessen Aufgaben jetzt beendet sind. Für die Durchführung der Ueberleitungsmaßnahmen innerhalb der Verbandsgemeinden, die sich mit dem Ablauf des Genfer Vertrags ergeben (S. 42), wird ein Arbeitsausschuß Sorge tragen.

Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums

Eine Gottesdienstordnung für minjanlose Gemeinden

Die Ritualienbeschaffungsstelle der Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums in Frankfurt a. M. hat gemeinsam mit dem Verein für Wahrung der Interessen des gesetzestreuen Judentums in Baden die schon früher erschienene Broschüre „Kein Minjan" neu herausgegeben. Da die kleinen Gemeinden häufiger denn je durch Abwanderung ihrer Gemeindemitglieder in die Lage kommen, einen Gottesdienst ohne Minjan (10 männliche Mitglieder über 13 Jahre) abhalten zu müssen, entspricht dieses Heftchen einem wachsenden Bedürfnis. Preis 15 Pf. Bestellungen bei den obengenannten Organisationen Frankfurt a. M., Schwanenstr. 4, und Mannheim, Akademiestr. 3.

Weltvereinigung für religiös-liberales Judentum

Konferenz vom 2.—5. Juli 1937

Die 4. Konferenz der Weltvereinigung für religiös-liberales Judentum fand vom 2.—5. Juli 1937 in Amsterdam statt. Referate über Idee und Auswirkung des religiösliberalen Judentums erstatteten Rabbi Ferd. Issermann, St. Louis, Rabbiner Dr. Manfred Swarsenski, Berlin, und Rabbi L. Edgar, London; Berichte über die Entwicklung des religiösen Liberalismus in den einzelnen Ländern Rabbiner Dr. Dienemann, Offenbach (über Palästina), Rabbiner Ludwig Mehler, Amsterdam (über Holland). Aus den Festgottesdiensten werden die Ansprachen von Rabbi Mattuck, London, Rabbiner Mehler, Amsterdam, und Rabbiner Dr. Salzberger, Frankfurt a. M., hervorgehoben. Ueber die Geschichte der Amsterdamer Juden sprach Professor Dr. Elbogen, Berlin, über „Rembrandt, Amsterdam und die Juden" Herr Spitz, Amsterdam. Am Schluß der Tagung wurden folgende Resolutionen angenommen: Eine entschiedene Erklärung gegen die Gottlosenbewegung, eine Neutralitätserklärung gegenüber dem Zionismus und die Einführung einer „Teruma" (freiwilligen Steuer) zur ideellen und materiellen Förderung des religiösen Liberalismus in allen Ländern.

Literatur

„Die 4. Konferenz für religiös-liberales Judentum in Amsterdam", Dr. G. Salzberger in „Jüdisches Gemeindeblatt für Frankfurt" Jg. 15 Nr. 11 (August 1937).

„Die Amsterdamer Tagung der World Union for Progressive Judaism", Dr. Heinz Kellermann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 28 (15. Juli 1937).

XX. Zionistenkongreß

Tagung in Zürich

Im Anschluß an den XX. Zionistenkongreß, der am 3. August 1937 abends in Zürich im großen Saal der Tonhalle eröffnet wurde, findet eine Tagung des Council der Jewish Agency vom 18. bis 20. August statt.

Die Wizo hat zur IX. Weltkonferenz für die Vorwoche vor dem Zionistenkongreß am 27. Juli geladen.

Die 2. Jugend-Alijah-Konferenz findet vom 23. bis 26. August ebenfalls in Zürich statt.

(Vgl. S. 52.)

Literatur

„Vor dem Zionisten-Kongreß — Sorgen der Nichtwähler", Felix Isaak in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 56 (16. Juli 1937).

„Von Basel bis Zürich — Vierzig Jahre Zionistenkongreß" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 60 (30. Juli 1937).

„Vor dem Zürcher Kongreß" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 30 (29. Juli 1937).

Allgemeine Literatur

„Jüdische Gemeinden an Ruhr und Rhein", Dr. Eva Reichmann-Jungmann in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Typenwandel der jüdischen Diasporapolitik — Gruppensoziologische Studien", Dr. Kurt Stillschweig in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 30 (29. Juli 1937).

„Funktionäre", Am Haarez in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 48 (18. Juni 1937).

„Die Provinzjuden — zum Strukturwandel der Juden in Deutschland", Reinhold Herz in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 53 (6. Juli 1937).

„Tradition und Autorität im Judentum", George Goetz in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 28 (11. Juli 1937).

„Umfang und Struktur der Jüdischen Binnenwanderung", Max Birnbaum in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Heft 4 (August 1937).

Arbeitsrecht

Arbeitsbuch

Fortfall des besonderen Arbeitsbuches für Minderjährige

Die Reichsregierung hat mit Gesetz vom 16. Juni 1937 (RGBl. 1 S. 649) die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher für Minderjährige aufgehoben.

Seitdem 1935 der allgemeine Arbeitsbuchzwang aus Gründen der Regelung des Arbeitseinsatzes eingeführt wurde, hat das besondere Arbeitsbuch für Minderjährige gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung seine Bedeutung verloren.

Arbeitslosenhilfe

Neue Sätze in der Arbeitslosenunterstützung

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung wird durch Verordnung vom 3. Juni 1937 (RGBl. I S. 616) neu geregelt.

Die Verordnung gliedert die Unterstützung nach 11 Lohngruppen und bringt so einen Grundgedanken der sozialen Versicherung wieder zur Geltung, die Unterstützungssätze nach dem bisherigen Arbeitsentgelt zu bemessen. Diese Maßnahmen kommen besonders den qualifizierten Arbeitskräften unter den Arbeitslosen zugute.

Die Zulage, die seit der Verordnung vom 19. Oktober 1932 einem Teil der Unterstützungsempfänger gewährt wurde, ist jetzt in die Stammunterstützung eingebaut.

Die neuen Unterstützungssätze für Arbeitslose sind am 28. Juni 1937 in Kraft getreten. Für laufende Fälle ist eine Uebergangsfrist bis zum 25. September 1937 vorgesehen (vgl. „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 3 S. 98).

Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat am 30. Juni 1937 (RABl. I S. 163) eine Verordnung über den Personenkreis der Kurzarbeiterunterstützung erlassen. Danach erhält der Kurzarbeiter bis Ende der Doppelwoche, in der er das 30. Lebensjahr vollendet, Kurzarbeiterunterstützung nur, wenn er mindestens einen zuschlagsberechtigten Angehörigen hat.

Die Verordnung ist am 12. Juli 1937 in Kraft getreten (vgl. InfBl. 1936 Nr. 10/11 S. 108).

Familienzuschlag für Adoptiv- und Stiefkinder

Durch Runderlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 25. Juni 1937 ist bestimmt, daß als Abkömmlinge im Sinne der neuen Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937 auch Adoptiv- und Stiefkinder anzusehen sind, für die gemäß § 103 Absatz 2 AVAVG. ein Familienzuschlag zu bewilligen ist.

Arbeitsvertrag

Beschäftigung von Ausländern

Ein Ausländer bedarf zu der Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter innerhalb des Deutschen Reiches zu der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis auch noch der Arbeitserlaubnis. Ferner muß der Betriebsführer, der einen Ausländer in seinem Betriebe beschäftigen will, hierzu eine besondere Genehmigung haben. Diese Regelung bezieht sich auf alle ausländischen Arbeiter und Angestellten, deren jährlicher Verdienst die für die Angestelltenversicherungspflicht geltende Grenze von zur Zeit jährlich 7200 RM nicht übersteigt. Die Arbeitserlaubnis wird vom Landesarbeitsamt erteilt. Der entsprechende Antrag ist bei dem zuständigen Arbeitsamt zu stellen.

Ein Ausländer, der im Besitz eines sogenannten Befreiungsscheins ist, ist von der Pflicht zur Einholung der Arbeitserlaubnis befreit. Auch braucht der Betriebsführer, der den Inhaber eines solchen Befreiungsscheines beschäftigen will, eine Beschäftigungsgenehmigung nicht einzuholen. Bevor ein ausländischer Staatsangehöriger eine gültige Arbeitskarte oder einen gültigen Befreiungsschein hat, darf er als Arbeiter oder Angestellter im Reichsgebiet nicht arbeiten, ebensowenig darf ihn ein Betriebsführer beschäftigen.

Es liegt Veranlassung vor, diese wichtigen Vorschriften, die in einer Verordnung des Reichsarbeitsministeriums über ausländische Arbeiter und Angestellte vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) niedergelegt sind, nochmals in Erinnerung zu bringen (vgl. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 10, Nr. 7/9 S. 76, 1937 Nr. 4/5 S. 21).

Kündigungsschutz

Schutz für jüdische Angestellte

Das Landesarbeitsgericht Halle hat in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1936 — 6. Sa. 118/36 / Ca. 140/36 — den bereits wiederholt von den Gerichten aufgestellten Grundsatz bestätigt, daß die Bestimmungen über den Kündigungsschutz auch gegenüber jüdischen Angestellten Anwendung finden müssen.

Dem Kläger war ohne Berücksichtigung der Frist nach dem Kündigungsschutzgesetz gekündigt worden. Die beklagte Firma behauptete nachträglich, einen Grund zur fristlosen Kündigung wegen der jüdischen Abstammung des Klägers gehabt zu haben. In den Gründen stellt das Gericht fest, daß Beschäftigung jüdischer Angestellter in Privatbetrieben außerhalb des von der nationalsozialistischen Gesetzgebung erfaßten Rahmens liege und daher nicht beschränkt sei. Nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts stelle die jüdische Abstammung eines Angestellten für sich allein noch keinen die fristlose Entlassung rechtfertigenden Grund dar (vgl. InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 22).

Reichstreuhänder der Arbeit

Beilegung von Streitigkeiten in Betrieben

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat in einem Erlaß vom 19. 5. 1937 — III b 9554/37 (RABl. 1937 I S. 137) zu den Aufgaben der Reichstreuhänder der Arbeit Stellung genommen.

In dem Erlaß wird davon ausgegangen, daß sich gelegentlich von Streitfällen innerhalb eines Betriebes Gefolgschaftsmitglieder häufig, ohne den Versuch einer innerbetrieblichen Beilegung zu machen, an außerhalb des Betriebes stehende Stellen zwecks Vermittlung gewandt hätten. Da das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von der Betriebsgemeinschaft als der Grundlage des gesamten Arbeitslebens ausgehe, entspreche ein derartiges Verfahren nicht dem Grundgedanken der neuen deutschen Sozialverfassung.

Der Minister erklärt, daß zunächst innerhalb der Betriebsgemeinschaft unter Enthaltung jeder Einmischung außerbetrieblicher Stellen versucht werden müsse, auftretende Streitigkeiten beizulegen. Hierzu seien besonders die Mitglieder des Vertrauensrates berufen. Eine unmittelbare Anrufung von Stellen außerhalb der Betriebsgemeinschaft durch Gefolgschaftsmitglieder verstoße gegen die Grundlage des neuen deutschen Arbeitsrechts.

Schließlich ersucht der Minister die Reichstreuhänder der Arbeit, Unternehmer und Gefolgschaftsangehörige darüber zu unterrichten, daß bei Streitfällen von allgemeiner Bedeutung, die innerhalb der Betriebsgemeinschaft nicht beizulegen sind, die Reichstreuhänder der Arbeit unmittelbar und möglichst rechtzeitig angerufen werden können, die sodann mit den gesetzlichen Mitteln den gestörten Arbeitsfrieden wiederherstellen werden.

Wohlfahrtspflege

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Das jüdische Sozialwerk in Deutschland", Dr. Bruno Sommerfeld in „Gemeindeblatt für die Jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 15 Nr. 7 (1. Juli 1937), C.-V.-Zeitung Jg. 16 Nr. 26 (1. Juli 1937).

„Neuordnung der jüdischen Jugendfürsorge in Hamburg", Fritz Abraham in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 4 (August 1937).

„Hilfsstellen arbeiten" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 29 (20. Juli 1937).

„Produktive Kredithilfe" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 23 (6. Juni 1937).

„Soziale Praxis" in „Jüdisches Gemeindeblatt Berlin" Jg. 27 Nr. 31 (1. August 1937).

„Kriegsopferrecht — aus der Tagesarbeit der Ortsgruppe des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 13 (10. Juli 1937).

„Für die älteren erwerbslosen Angestellten! — ein Schritt unserer Kameraden in der Berliner Repräsentanten-Versammlung" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 28 (9. Juli 1937).

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen

Gesetz über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet

Ausdehnung der Rassengesetzgebung auf Oberschlesien

Mit Ablauf der Minderheitenschutzbestimmungen des Genfer Abkommens treten am 15. Juli 1937 die Reichsgesetze, die das Reichsbürgerrecht und den Blutschutz betreffen (insbesondere auch Vorschriften für Hausangestellte) auch in dem ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet in Kraft.

In dem Gesetz über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 717) sind eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die durch die Aenderung des Rechtszustandes zur Ueberleitung erforderlich geworden sind:

Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. August 1937 in den Ruhestand (§ 2, 1).

Beamte, die jüdische Mischlinge sind — (mit Ausnahme der seit 1. August 1914 als Beamten tätigen und der Frontkämpfer) — sind bis zum 31. Dezember 1937 in den Ruhestand zu versetzen (§ 2, 2).

Beamten, bei denen ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht besteht, kann ein jederzeit widerruflicher Unterhaltszuschuß gewährt werden (§ 4, 1).

Bei Notaren tritt an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand die Enthebung von dem Amte. Bedürftigen Frontkämpfernotaren kann bei Würdigkeit ein Unterhaltszuschuß gewährt werden (§ 6).

Die Zulassung eines Rechtsanwalts, der Jude oder jüdischer Mischling ist, kann bis zum 31. Dezember 1937 zurückgenommen werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt kann die Eintragung eines jüdischen Patentanwalts gelöscht werden (§ 10).

Soweit Juden auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten erteilt ist, ist die Erlaubnis zu widerrufen; dabei kann eine Frist zur Abwicklung der Tätigkeit gewährt werden. Die Vorschrift gilt für Prozeßagenten entsprechend (§ 11).

Bestallungen oder Approbationen von jüdischen Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern, die nach dem 30. Januar 1933 erteilt worden sind, erlöschen am 30. September 1937, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt von den Behörden, die sie erteilt haben, bestätigt werden (§ 12).

Jüdische leitende Aerzte an öffentlichen Krankenanstalten sowie freien und gemeinnützigen Krankenanstalten und jüdische Vertrauensärzte scheiden mit dem 30. September 1937 aus ihrer Stellung aus. Bestehende Verträge erlöschen mit demselben Zeitpunkt. Jüdische Krankenhäuser werden von dieser Regelung nicht betroffen. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichsminister des Innern nach Anhörung der Reichsärztekammer (§ 13).

Kassenärzten, Kassenzahnärzten und Kassendentisten ist die Zulassung zur Kassenpraxis zu entziehen, wenn sie Juden oder jüdische Mischlinge sind oder wenn ihre Ehegatten Juden oder jüdische Mischlinge sind und die Ehe erst nach dem 1. Juli 1933 geschlossen wurde. Dies gilt nicht, wenn

1. sie bereits seit dem 1. August 1914 niedergelassen waren,
2. sie im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündete gekämpft haben oder während eines nicht unerheblichen Zeitraumes an der Front oder in einem Seuchenlazarett als Aerzte tätig gewesen sind, oder,
3. ihre Väter, Söhne oder Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind.

Bei jüdischen Mischlingen kann der Reichsführer der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands für die Zulassungsinstanzen verbindlich eine Ausnahme zulassen. Das Verfahren auf Entziehung der Zulassung ist nur auf Antrag des Reichsführers der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands einzuleiten. Der Antrag muß spätestens bis zum 31. Dezember 1937 gestellt sein (§ 14).

Bei Personen, die von den Bestimmungen des Gesetzes oder den auf Grund dieser Bestimmungen erfolgten Maßnahmen getroffen werden, finden auf die Kündigung von Mietsverhältnissen über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, die Vorschriften des Gesetzes über das Kündigungsrecht der durch das Berufsbeamtengesetz betroffenen Personen vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 187) entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht für Personen, die einen Anspruch auf Ruhegehalt haben. Das Mietverhältnis kann unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden (§ 15).

Das Ziel des Gesetzes ist, die Reichsgesetzgebung in vollem Umfange auf das ehemalige oberschlesische Abstimmungsgebiet auszudehnen. Auch die Bestimmungen über den Widerruf von Einbürgerungen aus der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 treten nunmehr in Oberschlesien in Kraft. Jede Sonderregelung, die bisher nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Juli 1922 bestand, hat damit ihr Ende gefunden.

Literatur

„Zum Ablauf des Genfer Abkommens", R.-A. Weißmann in „Jüdisches Gemeindeblatt für Oberschlesien" Jg. 2 Nr. 13 (8. Juli 1937).

„Frontkämpferbestimmungen für Oberschlesien" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 28 (9. Juli 1937).

„Oberschlesien — ein Rückblick auf jüdisches Kämpfertum" in „Der Schild" Jg. 16 Nr. 30 (23. Juli 1937).

„Einführung der Rassengesetzgebung in Oberschlesien" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 28 (15. Juli 1937).

Aerzte

Behandlung von Kassenmitgliedern durch Nichtkassenärzte

Die Reichsärztekammer hat am 2. April 1937 die folgende Anordnung getroffen:

„Wird ein Nichtkassenarzt in einem dringenden Falle von einem Mitglied einer Krankenkasse oder dessen anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Anspruch genommen, so darf der Nichtkassenarzt keine Barzahlung verlangen, wenn der Kranke sich durch einen gültigen Krankenschein ausweist. Die Bezahlung erfolgt in diesem Falle durch die für den Wohnsitz des Arztes zuständige Abrechnungsstelle der KVD., welcher der Nichtkassenarzt seine spezifizierte Rechnung mit dem Krankenschein einreicht. Ge-

mäß Anordnung des Reichsärzteführers vom 8. Februar 1934 erhält der Nichtkassenarzt für seine Leistungen 80 v. H. der Mindestsätze der Preußischen Gebührenordnung. Die Abrechnungsstelle der KVD. ist berechtigt, die Rechnung des Arztes auf wirtschaftliche Behandlungsweise zu überprüfen.

Kann sich der Kranke — wie das sehr häufig der Fall sein wird — nicht als krankenversichert ausweisen, so soll der Nichtkassenarzt Bezahlung nur dann verlangen, wenn ihm die Anspruchsberechtigung nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird. Hat der Nichtkassenarzt Barzahlung erhalten, so hat er den Betrag dem Patienten zurückzuerstatten, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist — etwa 8 bis 14 Tage — einen gültigen Krankenschein nachreicht. Die Bezahlung des Nichtkassenarztes erfolgt dann durch die Abrechnungsstelle der KVD., der er den Krankenschein mit seiner Rechnung einzureichen hat."

Das Fürsorgewesen der Reichsärztekammer

Das Fürsorgewesen der Reichsärztekammer ist in einer Anordnung vom 20. Februar 1937 geregelt worden. Nach der Anordnung greift die Reichsärztekammer im Wege der Fürsorge zur Linderung der Not von Aerzten, deren Frauen und Kindern nur dann ein, wenn keine ärztlichen Versorgungseinrichtungen bestehen, und wenn Verwandte und Verschwägerte zur Hilfe nicht in der Lage sind. Anspruch auf Gewährung der Unterstützung besteht nicht. Sie unterliegt ebenso wie die Höhe und Dauer der Unterstützung dem Ermessen der Reichsärztekammer. Die Unterstützung wird nur an Aerzte und deren Angehörige gewährt, die ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Deutschen Reich haben. Unterstützungen werden an denjenigen nicht gezahlt, der durch grobes Verschulden sich selbst in Not gebracht hat.

Unterstützungen werden nur bewilligt, wenn die Gesamteinkünfte ein bestimmtes Existenzminimum nicht erreichen, dabei gelten folgende monatlichen Bezüge als Existenzminimum:

a) bei einem alleinstehenden Arzt	100 RM.
b) bei einem verheirateten Arzt	120 „
c) bei einer Arztwitwe	80 „
d) bei einer Vollwaise je nach den Umständen	30—75 „
e) bei unversorgten Kindern je Kind	20 „

Grundsätzlich soll die Unterstützung als zinsloses Darlehen gegeben werden, das zurückgefordert wird, wenn es ohne Härte möglich ist. Die Erhaltung vorhandenen Vermögens zugunsten von Erben ist nicht Aufgabe der Reichsärztekammer.

Unterstützungsgesuche sind an die Kammer zu richten, der der Arzt angehört; bei Aerzten, die keine Praxis mehr ausüben, sowie bei Hinterbliebenen von Aerzten an die Aerztekammer, in deren Bereich der Arzt zuletzt Praxis ausgeübt hat.

Literatur

„Die Zahl der jüdischen Aerzte in Deutschland" in „C.V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 30 (29. Juli 1937).

Wehrpflicht

Auslandsreisen

Auf wiederholte Anfrage wird nochmals auf die Verordnung des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 3. Mai 1937 (vgl. „Schild", Jg. 16 Nr. 20 S. 2) verwiesen. Danach bedürfen jüdische Wehrpflichtige der nicht gemusterten Jahrgänge (1912 und älter, in Ostpreußen 1909 und älter) keiner besonderen Bescheinigung des Wehrpflichtkommandos. Da diese Wehrpflichtigen keinen Wehrpaß erhalten, kann ihnen von der Paßbehörde ohne weiteres der Reisepaß mit Gültigkeit für das Ausland ausgehändigt werden. Es empfiehlt sich aber, daß diese Personen sich an den Grenzstellen als Juden ausweisen (Geburtsschein oder Steuerbescheid der Jüdischen Gemeinde), damit den Grenzbeamten die jüdische Abstammung nachgewiesen werden kann.

Beamtenrecht

Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes

Das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. Januar 1937 ist am 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Auf Grund des § 183 dieses Gesetzes ist eine Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1937 erschienen (RGBl. I S. 669 ff.). In dieser Verordnung ist in Erläuterung zu § 184 des Gesetzes unter Ziffer 4 ausdrücklich bestimmt, daß sich die Rechtsverhältnisse von früheren Beamten, insbesondere Ruhestandsbeamten im allgemeinen hinsichtlich der Grundlage und der Höhe ihrer Versorgungsbezüge nach dem bisherigen Recht richten. Daraus folgt, daß Beamte im Ruhestand durch den auf Grund der Nürnberger Gesetze nicht möglichen Erwerb des Reichsbürgerrechts in ihren auf dem früheren Recht ruhenden Bezügen nicht berührt werden.

Außerordentlicher Ruhegehaltsanspruch von Frontkämpfern

Der § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 sichert den jüdischen Beamten und Frontkämpfern einen außerordentlichen Ruhegehaltsanspruch zu. Diese Bestimmung ist, wie das Reichsarbeitsgericht mit Urteil vom 6. Februar 1937 — 187/36 — (RAG. 18, 128) entschieden hat, bei städtischen Angestellten im Gegensatz zu den Beamten nicht anwendbar.

Es dürfte in diesem Zusammenhang interessieren, daß im Gegensatz zu dieser Entscheidung das neuerlassene Gesetz über Maßnahmen im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 717) im § 5 den Anspruch ehemaliger jüdischer Frontkämpfer auf volles Ruhegehalt ausdrücklich nicht nur für Beamte, sondern auch für Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, soweit sie Anspruch auf Ruhebezüge haben, ausdehnt. Auf derartige Angestellte und Arbeiter finden die Bestimmungen des Gesetzes für Beamte mit Ruhegehaltsansprüchen sinngemäße Anwendung.

Kriegsopferrecht

Versorgungsbezüge neben Arbeitseinkommen

Nach den bisherigen Vorschriften der dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 ruhten in gewissem Umfange die Versorgungsbezüge, wenn ein Rentenempfänger neben seiner Rente ein Arbeitseinkommen von mehr als 6000 RM (sogen. Anrechnungseinkommen) jährlich bezog. In § 184 Absatz 2 des neuen Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) wird nun bestimmt, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1937 diese Vorschriften aufgehoben werden. Daraus ergibt sich, daß von diesem Tage ab, d. h. also zum erstenmal für die Versorgungsbezüge ab Juli 1937, die Kriegsrenten wieder ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitseinkommens voll ausgezahlt werden.

Dieses Arbeitseinkommen, welches nunmehr die Zahlung der Versorgungsrente nicht mehr beeinflußt, ist aber nicht zu verwechseln mit einem Einkommen bei Verwendung im öffentlichen Dienst. Wenn ein Versorgungsberechtigter neben seinen Versorgungsgebührnissen ein solches Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, zu dem auch z. B. die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften gehören, bezieht, so bleiben die hierfür bestehenden Ruhenvorschriften aufrechterhalten. Zu einem solchen Einkommen aus öffentlichen Diensten zählen auch Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der früheren jüdischen Beamten.

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Rassenschande geschiedener Eheleute

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. April 1937 — 2 D 164/37 — (Jur. W. S. 1781) liegt auch Rassenschande vor, wenn der frühere, mit einer deutschblütigen Frau verehelichte Jude nach der Scheidung die geschlechtlichen Beziehungen zu ihr wieder aufnimmt. Das Gericht erblickt darin einen Angriff auf die Rassenehre des deutschen Volkes, der unabhängig von den früheren ehelichen Beziehungen der Beteiligten im öffentlichen Interesse zu bestrafen ist.

Beabsichtigte Heirat kein Milderungsgrund

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 wird es als widersinnig gekennzeichnet, eine Willensrichtung des Täters auf Heirat der deutschblütigen Frau bei Anwendung des Blutschutzgesetzes als Strafmilderungsgrund zu verwerten. (Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 — 5 D 243/37 — abgedruckt in der Deutschen Justiz S. 1039.)

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht

Wandergewerbeschein

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 3. Juni 1937 erneut festgestellt, daß die Zugehörigkeit zum Judentum allein nicht gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden spricht (vgl. InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 26).

„Wie der Senat bereits mehrfach entschieden und ausführlich dargelegt hat", heißt es in dem Urteil, „müssen die Tatsachen der Unzuverlässigkeit in der Person des den Wandergewerbeschein Nachsuchenden selbst begründet sein, und es ist nicht angängig, ihm ohne weiteres abträgliche Eigenschaften zu unterstellen, die man im allgemeinen einer bestimmten Gemeinschaft, der er angehört, nachzusagen pflegt" (Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts III C. 297/36).

Literatur

„Die Buchführung des Gewerbetreibenden", N. Jastrow in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 6 (Juni 1937).

Marktregelung

Anordnung über die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften

Durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 20. Mai 1937 (RAnz. Nr. 115) ist die Errichtung und Erweiterung von Versandgeschäften bestimmter Branchen von einer Genehmigung des Ministers abhängig gemacht worden. Nach der Anordnung ist nur mit Genehmigung gestattet:

1. Neue Unternehmungen zu errichten, die den Verkauf der im folgenden genannten Waren an den letzten Verbraucher überwiegend im Wege des Versandes betreiben (Versandgeschäfte): Tabakwaren, Kaffee, Tee, Kakao, Arzneimittel (Heil- und Vorbeugungsmittel) und Heilgeräte, Textilwaren, Schuhe, Lederwaren, Möbel, Elektrogeräte, Glas- und Porzellanwaren, Spielwaren, Musikinstrumente und Zubehör, Rasierapparate und Rasierklingen, Bestecke, Uhren, Schmuckwaren, Fahrräder, Nähmaschinen, Werkzeuge, Photoapparate und Zubehör, Seifen, Wasch- und Putzmittel, Parfümerien,

2. In bestehenden Unternehmungen den Vertrieb von Waren der in Ziffer 1 genannten Art im Wege des Versandes neu aufzunehmen,

3. Die Verpackungs- und Versandräume bestehender Unternehmungen der in Ziffer 1 und 2 genannten Art zu erweitern oder die in diesen Räumen bisher ausgeübte Tätigkeit in andere Räume zu verlegen oder sonst neue Verpackungs- und Versandräume einzurichten.

Nach dem zu der Anordnung ergangenen Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 3. Juni 1937 — IV 25 074/37 — werden bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung weitgehend die Grundgedanken des Einzelhandelschutzgesetzes — persönliche Zuverlässigkeit, Sachkunde, Berücksichtigung besonders starker Uebersetzung in gewissen Branchen — maßgebend sein. (MinBl. f. Wirtschaft Jg. 37 Nr. 13 S. 147.)

Organisation der Wirtschaft

Bestellung von Sachverständigen

Die Deutschen Industrie- und Handelskammern haben unter dem 22. April 1937 Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen erlassen. § 2 der Vorschriften stellt fest, daß Juden (im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) von der Zulassung ausgeschlossen sind.

Preisüberwachung

Verbot von Preiserhöhungen

Gemäß § 1 der Preis-Stop-Verordnung vom 26. November 1936 (RGBl. I S. 955) sind Preiserhöhungen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, rückwirkend vom 18. Oktober 1936 ab verboten.

Es handelt sich dabei nicht nur um Preisbildung von Waren, sondern auch um Leistungen und Entgelte.

In einem richtungweisenden Aufsatz in der Juristischen Wochenschrift 1937 S. 1593 ff. weist der Abteilungsleiter beim Reichskommissar für die Preisbildung besonders darauf hin, daß Versicherungsprämien, Beiträge zu Vereinen, Kurtaxen usw. auch der Preis-Stop-Verordnung unterliegen.

Die Zahlungen für Insassen von Anstalten, Ausbildungslagern, Fürsorgeheimen müssen daher auch als Leistungen betrachtet werden, die der Preis-Stop-Verordnung unterliegen und vom Reichskommissar für die Preisbildung überwacht werden.

Ferner ist jede Kündigung von Mieträumen durch den Vermieter nichtig, wenn sie in der Absicht erfolgt, eine Erhöhung der Mieteinnahmen zu erreichen, auch wenn dieser Zweck durch Vermietung an einen anderen Mieter unter Aenderung der Benutzungsart erreicht werden soll (Urteil des Landgerichts Berlin vom 2. Juni 1937 — 282 S. 2215/37).

Zur Frage der Kündigung von Mieträumen hinsichtlich der rückwirkenden Kraft des Preissteigerungsverbotes hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Erlaß an die Preisüberwachungsstelle vom 13. Mai 1937 (RfPr. IV/5 vom 13. 5. 1937) grundsätzlich Stellung genommen. Aus diesem Erlaß geht hervor, daß dem Mietsteigerungsverbot keine rückwirkende Kraft beizumessen ist. Die in der Zeit zwischen dem 18. Oktober 1936 und dem 30. November 1936 zwischen Mieter und Vermieter vereinbarten Preiserhöhungen bleiben danach von dem Mietsteigerungsverbot völlig unberührt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, nicht der Zeitpunkt seines Inkrafttretens (InfBl. 1937 Nr. 1/2 S. 8).

Steuerrecht

Jüdische milde Stiftungen

Verlust der Gebührenfreiheit

In einem Runderlaß des Preußischen Finanzministers und des Reichsjustizministers vom 11. Juni 1937 — S. 5101/1 Bln. 1. 4. — 5603 VI d 287/37 — (RMBliV. S. 1050) heißt es wie folgt:

„Der § 18 des Steueranpassungsges.[1]) ist durch § 29 Ziff. 4 des Einführungsges. zu den Realsteuerges. v. 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) neu gefaßt worden. Danach sind mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Diese Bestimmung ist am 3. 12. 1936 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt haben die anerkannten jüdischen milden Stiftungen ihre Eigenschaft als solche und damit ihre persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung[2]) verloren. Das gleiche gilt für die Befreiung von den Gerichtsgebühren, die jüdischen milden Stiftungen auf Grund des Preuß. Gerichtskostenges.[3]) bisher zugestanden hat."

Durch diesen Erlaß ist nunmehr klargestellt, daß die jüdischen milden Stiftungen mit dem jetzt festgesetzten Stichtag vom 3. Dezember 1936 ihre Bevorzugung hinsichtlich Gebührenfreiheit verloren haben. Eine Rückwirkung der neuen Bestimmungen über den genannten Stichtag hinaus findet nicht statt.

[1]) Vgl. RGBl. 1934 I S. 925.

[2]) Vgl. GS. 1934 S. 261, 1935 S. 83.

[3]) Vgl. GS. 1932 S. 363, 1935 S. 188.

Wehrsteuer

Durch das „Gesetz über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden“ vom 20. Juli 1937 (RGBl. I S. 821) ist für diejenigen deutschen Staatsangehörigen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden, eine Wehrsteuer eingeführt worden.

Durch dieses Gesetz soll ein Ausgleich geschaffen werden für die zum aktiven Wehrdienst einberufenen Personen, die ihre Berufsausbildung unterbrechen oder ihre Stellungen im bürgerlichen Beruf aufgeben müssen, während diejenigen, die nicht aktiv dienen, ihre Berufsausbildung ohne Unterbrechung vollenden, bzw. früher sich im bürgerlichen Erwerbsleben betätigen können.

Nach § 15 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) können Juden zwar nicht aktiven Wehrdienst leisten; in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Wehrsteuergesetzes vom 20 Juli 1937 (RGBl. I S. 822) wird aber gesagt, daß auch die Ueberweisung zur Ersatzreserve II für Dienstpflichtige, die wegen ihrer Abstammung nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden, d. h. also Juden, als endgültige Entscheidung über die Nichteinberufung zum aktiven Wehrdienst gilt; dies ist aber die gesetzliche Voraussetzung für die Wehrsteuerpflicht.

Das Wehrsteuergesetz tritt am 1. September 1937 in Kraft, und zwar zunächst für die Jahrgänge 1914, 1915 und 1916, sobald sie — als Juden — der Ersatzreserve II überwiesen sind. Von diesem Zeitpunkt ab haben also diejenigen Juden, die deutsche Staatsangehörige, nach dem 31. Dezember 1913 geboren sind und ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inlande haben, Wehrsteuer zu entrichten. Die Wehrsteuerpflicht endet am Schluß des Kalenderjahres, in dem der Wehrsteuerpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Männer, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind, sind nicht wehrsteuerpflichtig.

Die Wehrsteuer wird nicht erhoben, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr, für das die Wehrsteuer erhoben wird, nicht mehr als 224 RM. jährlich beträgt.

Die Wehrsteuer wird beim Arbeitslohn durch Steuerabzug erhoben, im übrigen veranlagt. Sie beträgt in den ersten zwei Jahren nach Beginn der Wehrsteuerpflicht 50 v. H. der Einkommensteuer, in den folgenden Jahren 6 v. H. der Einkommensteuer. Sie beträgt aber mindestens:

1. soweit die Wehrsteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird, in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Wehrsteuerpflicht 4 v. H. des Arbeitslohns, in den folgenden Kalenderjahren 5 vom Tausend des Arbeitslohns;
2. soweit die Wehrsteuer veranlagt wird, in den ersten zwei Kalenderjahren nach Beginn der Wehrsteuerpflicht 5 v. H. des Einkommens, in den folgenden Kalenderjahren 6 vom Tausend des Einkommens.

Der Abzug vom Arbeitslohn ist erstmalig für solche Lohnzahlungszeiträume vorzunehmen, die nach dem 31. August 1937 enden.

Bei der Veranlagung der Wehrsteuer für das Kalenderjahr 1937 werden nur $^{4}/_{12}$ der Jahreswehrsteuerschuld festgesetzt.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember 1937 bei allen männlichen Arbeitnehmern deutscher Staatsangehörigkeit, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 geboren sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, den Wehrsteuerabzug vorzunehmen, ohne daß es einer entsprechenden Eintragung auf der Steuerkarte bedarf.

Die Eltern haften für die von ihren Söhnen geschuldete Wehrsteuer, solange die Söhne minderjährig sind, oder, falls sie volljährig sind, von ihnen ganz oder vorwiegend unterhalten werden.

Reichsfluchtsteuer

Steuerbefreiung bei Förderung der deutschen Wirtschaft im Auslande

Nach einem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Juli 1937 — III A 99/37 — (RStBl. S. 799) ist eine Auswanderung nur dann aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind, wenn die Tätigkeit im Ausland, durch die der Steuerpflichtige die deutsche Wirtschaft fördern will, im wesentlichen die Triebfeder für die Auswanderung war und zur Förderung der deutschen Belange geeignet ist.

Eine Befreiung von der Reichsfluchtsteuer aus den angegebenen Gründen kann somit nur erfolgen, wenn die Tätigkeit im Ausland wesentlich erfolgt, um die deutsche Wirtschaft zu fördern. Eine solche Tätigkeit kann nur ein Steuerpflichtiger entwickeln, der, wie der Reichsfinanzhof sagt, hierzu nach seiner Vorbildung, seinem Werdegang, seiner geschäftlichen Erfahrung, seinen Beziehungen zu den maßgebenden ausländischen Stellen usw. in der Lage ist.

Gemeinschaftliches Bankkonto von Eheleuten

Ein gemeinschaftliches Bankkonto von Eheleuten gibt keinen Aufschluß über die Eigentumsverhältnisse, insbesondere nicht darüber, ob Miteigentum vorliegt. Die Banken stellen nicht die Eigentumsverhältnisse fest, sondern nur die Verfügungsmöglichkeiten. Demgemäß sind bei der Festsetzung der Fluchtsteuer bei Ehegatten, unabhängig von der Frage des gemeinsamen Bankkontos, die Eigentumsverhältnisse der Ehegatten im einzelnen zu prüfen. Diese Prüfung kann für die Höhe der Fluchtsteuer bei der nicht gemeinschaftlich erfolgten Auswanderung der Ehegatten von besonderer Bedeutung sein. (Vgl. Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 18. März 1937 — III A 163/36 RStBl. S. 601.)

Steuerbefreiung für erst nach dem 31. Dezember 1927 in Deutschland Eingewanderte

Der Reichsfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 9. April 1937 daran festgehalten, daß der Steuerpflichtige von der Reichsfluchtsteuer befreit ist, wenn er erst nach dem 31. Dezember 1927 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland genommen hat. Diese Befreiung wird auch nicht dadurch berührt, daß der Steuerpflichtige bereits vorher seinen Wohnsitz in Deutschland gehabt hat.

Der Reichsfinanzhof hat durch Entscheidung vom 9. April 1937 — III A 72/37 — (RStBl. S. 602) einen Steuerpflichtigen, der bis 1925 seinen Wohnsitz im Inlande hatte, dann 1925 den Wohnsitz ins Ausland verlegte, 1928 nach Deutschland zurückkehrte und im Jahre 1934 abermals auswanderte, von der Reichsfluchtsteuer aus dem genannten Grunde freigestellt.

Grundsteuer

Durchführungsverordnung

Im Reichsgesetzblatt I 1937 S. 733 wird eine „Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungstermin“ veröffentlicht.

Diese Verordnung ist für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Unterrichtsanstalten, Krankenanstalten u. a. von besonderer Bedeutung.

Da das Grundsteuergesetz erst am 1. April 1938 in Kraft tritt, wird zunächst nur auf die Verordnung hingewiesen.

Wandergewerbesteuer

Neue Bestimmungen bei Zuwiderhandlungen

Durch Runderlaß vom 16. Juni 1937 (RMBliV. S. 1032) werden zusammenfassend neue Bestimmungen für das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Preuß. Wandergewerbesteuergesetz bekanntgegeben.

Literatur

„Wehrsteuer“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 31 (30. Juli 1937).

„Steuerliche Berücksichtigung von Vermögensminderungen“, Dr. Hans Reich in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 29 (18. Juli 1937).

„Vom Steuerrecht — Straffreiheit bei Steuerzuwiderhandlungen“, Rudolf Gräupner in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 29 (22. Juli 1937).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Aufrechterhaltung der Sozialversicherung

Die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Invaliden-, zur Angestellten- und zur Knappschafts-Versicherung muß beim Aufenthalt der Versicherten im Ausland für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung grundsätzlich in Devisen erfolgen.

Die Entrichtung von Beiträgen aus inländischen Mitteln des Versicherten oder durch Inländer zugunsten der ausländischen Versicherten ist ausgeschlossen.

Die Versicherungsträger werden daher künftig Beitragszahlungen, die anders als in fremder Währung erfolgen, nicht mehr annehmen; Ausnahmen sind nur in besonderen Härtefällen vorgesehen. Auch in Härtefällen ist jedoch die Zahlung der Beiträge aus erworbenem Sperrguthaben ausgeschlossen. (Rderl. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Juni 1937 — 91/37 D. St. — RStBl. S. 749).

Zahlung von Versorgungsbezügen nach Wohnsitzverlegung in das Ausland

In Nr. 4/5 S. 28 der Informationsblätter 1937 haben wir auf die Neuregelung der Zahlung von Versorgungsbezügen an Personen hingewiesen, die in Zukunft ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen wollen (RdErl. 61/37 DSt.).

Nunmehr ist in dem Erlaß vom 17. Juni 1937 — RdErl. 85/37 — (RStBl. S. 734) eine Ausdehnung des Erlasses auf die Personen erfolgt, die bereits vor dem Erlaß im Auslande wohnten.

Die neuen Bestimmungen kommen für Bezugsberechtigte, die bereits vor dem Mai 1937 ins europäische Ausland abgewandert sind, mit dem 1. Oktober 1937 zur Anwendung. Für Bezugsberechtigte, die vor diesem Zeitpunkt in das außereuropäische Ausland ihren Wohnsitz verlegt haben, also auch nach Palästina, kommt die Anwendung spätestens für diejenigen Bezüge in Frage, die ihnen für Januar 1938 zustehen. Von diesem Zeitpunkt an haben die öffentlichen Kassen die Beträge auf ein Sonderkonto, das die Bezeichnung „Sonderkonto Versorgungsbezüge" trägt, bei einer Devisenbank einzuzahlen. Erst aus diesem Sonderkonto kann die Transferierung in das Ausland stattfinden. Die Transferierung erfolgt, wenn der Bezugsberechtigte zu einer der im Erlaß aufgeführten vier Gruppen gehört und eine Bescheinigung über diese Zugehörigkeit beibringt, in der Höhe der Versorgungsbezüge, die für Monat Juni 1937 zur bisherigen Transferierung festgelegt war. Kommt eine Eingruppierung unter die vier Gruppen nicht in Betracht, so ist der Antrag auf Ueberweisung aus dem „Sonderkonto Versorgungsbezüge" in das Ausland grundsätzlich zu versagen. Nur ausnahmsweise ist mit der Genehmigung der Ueberweisung zu rechnen. Im allgemeinen kommt aber dann nur die allgemein auf dem Konto „Versorgungsbezüge" zugelassene Inlandsverwertung zu den in dem Erlaß vom 7. 5. 1937 — 61/37 — bestimmten besonderen Verwendungszwecken in Betracht.

Kapitalfälligkeit gegenüber dem Ausland

Neuregelung

Durch Gesetz vom 27. Mai 1937 (RGBl. I S. 600) ist eine neue gesetzliche Regelung für die Befriedigung ausländischer Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen an die in Deutschland lebenden Schuldner erfolgt. Der Gläubiger kann wie bisher verlangen, daß der Schuldner den Betrag auf Sperrkonto zurückzahlt, und zwar mit befreiender Wirkung. Statt der Rückzahlung auf Sperrkonto können die Parteien jederzeit eine Vereinbarung dahingehend treffen, daß der fällige Betrag gestundet wird. Bei Fremdwährungskrediten ist bis zur Stundung immer die Genehmigung der Devisenstelle erforderlich. Erfolgt keine Rückzahlung auf Sperrkonto und kommt auch eine Stundungsvereinbarung nicht zustande, so kann der Gläubiger dem Schuldner gegenüber erklären, daß er die Forderung bei ihm stehen lassen wolle. In diesem Falle ist die Forderung bei Eintritt der Fälligkeit mit höchstens 4 % zu verzinsen.

Der Schuldner kann zur Abgabe einer der drei entsprechenden Erklärungen eine Frist setzen, um dann nach Ablauf der Frist seinerseits die Wahl für die Befriedigung des Gläubigers zu treffen. Böswillige Schuldner werden durch das Gesetz nicht geschützt. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft, daher richtet sich bis zum 29. Mai 1937 die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung der Zinsen nach den bisherigen Vorschriften.

Der wesentliche Zweck des Gesetzes ist der, durch eine Maßnahme der Gesetzgebung die Schuldner von Auslandsanleihen und Auslandskrediten für die Zeit nach Eintritt der Fälligkeit von der erhöhten Zinslast zu befreien. Daher fällt bei den Auslandsschulden die Pflicht des Schuldners zur Zahlung der Vertragszinsen nunmehr mit dem Eintritt der Fälligkeit fort.

Unterstützungszahlungen aus dem Ausland an Juden in Deutschland

Nach einer Mitteilung der Palästina-Treuhandstelle zur Beratung deutscher Juden G. m. b. H., Berlin, ist durch einen Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung der Beratungsstelle gestattet worden, daß von jüdischen Spendern zugunsten jüdischer Empfänger auch Haavaramark für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Das bedeutet, daß der ausländische Spender die Haavaramark, die er seinen inländischen Freunden und Verwandten zukommen lassen will, im Ausland zu dem Registermarkkurs erwerben kann. Die Haavara ist dadurch, daß ihr der Gegenwert der Reichsmarkspende in ausländischer Währung zufließt, in der Lage, einer großen Zahl der von ihr vorgemerkten Anwärter zur Auswanderung zu verhelfen.

Ueber die Abwicklung, Einzahlung und Auszahlung sind besondere Bestimmungen erlassen, die im einzelnen Interessenten von der Palästina-Treuhandstelle, Berlin W 35, Potsdamer Str. 28, auf Anfordern zugehen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß im Ausland lebende Juden jüdischen wohltätigen Organisationen in Deutschland Spenden unter Verwendung von Haavaramark zugehen lassen können. Ueber die Höhe erteilt die Palästina-Treuhandstelle im einzelnen Auskunft. Voraussetzung ist, daß Spender und Zahlungsempfänger Juden sind. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Reichsbürgergesetzes (s. Beilage zu diesem Heft).

Reiseverkehr

Seereisen

Der Leiter der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 8. Januar 1937 die Bestimmung über Verwendung von Devisen für Landaufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit Seereisen ergänzt; u. a. wird die bisher schon bestehende Trennung zwischen Gesellschafts- und Einzelreisen schärfer durchgeführt. (Vgl. RStBl. 1937 S. 686 über den Personenverkehr auf Schiffen).

Geschäftsreisen ins Ausland

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat sich mit Schreiben vom 12. Mai 1937 — Dev. A. 5/21148/37 — damit einverstanden erklärt, daß die von den zuständigen Industrie- und Handelskammern für Geschäftsreisen erteilten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, daß die Reise aus geschäftlichen Gründen notwendig ist und Art und voraussichtliche Dauer der Reise den für eine Reise angeforderten Devisenbetrag rechtfertigen, den Befürwortungen oder Dringlichkeitsbescheinigungen gleichgestellt werden. Demgemäß sollen künftig Anträge, denen eine solche Bescheinigung beigefügt ist, bei der Zuteilung von Reisezahlungsmitteln bevorzugt behandelt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit die betreffenden Reiseverkehrsabkommen überhaupt für Geschäftsreisen in Anspruch genommen werden können.

Versendung von Zahlungsmitteln ins Ausland

Genehmigungspflicht bei ungestempelten Briefmarken

Es wird darauf hingewiesen, daß ungestempelte inländische Briefmarken nicht ins Ausland versandt werden dürfen. Derartige Briefmarken sind als Zahlungsmittel anzusehen; eben-

so ist aber auch die Einfuhr von ungestempelten deutschen Briefmarken als Zahlungsmittel unzulässig und strafbar.

Ungestempelte Briefmarken sind sowohl bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr den Reichsmarknoten gleichzustellen.

Literatur

„Die Hypothek bei der Auswanderung", Dr. Werner Gallewski in „C.-V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 24 (17. Juni 1937).

„Für die Auswanderung — Ergänzung und Erläuterung der Devisenbestimmungen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 22 (3. Juni 1937).

„Wenn Ehegatten auswandern", Dr. Werner Gallewski in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 25 (24. Juni 1937).

„Merkblatt zur Befreiung von überhohen Auslandszinsen", Dr. M. Isaac in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 24 (17. Juni 1937).

„Auswanderer und Devisenrecht", Dr. Herbert Hannach in „Jüdisches Gemeindeblatt für Oberschlesien" Jg. 2 Nr. 13 (8. Juli 1937).

„Auswanderung und Versorgungsbezüge", Dr. Heinz Cohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 6 (Juni 1937).

Kulturpolitik

Pressewesen

Neuordnung des jüdischen Pressewesens

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat mit einer Anordnung vom 15. Juli 1937 grundsätzliche Richtlinien für das jüdische Pressewesen aufgestellt.

Alle Personen und Unternehmen des jüdischen Pressewesens im deutschen Reichsgebiet werden vom Sonderbeauftragten des Reichsministers, Reichskulturwalter Hinkel, erfaßt. Die in den Verlagen und Unternehmen der jüdischen Presse tätigen Personen wie Verleger, Redakteure, Mitarbeiter, Berichterstatter, Verlagsangestellte, Bezieherwerber, Pressereferenten und Mitarbeiter von Pressedienststellen jüdischer Organisationen, Vereine und Gemeinden werden in amtlichen Listen eingetragen und erhalten durch Bescheinigung oder Ausweis die Zulassungsgenehmigung.

Nach dem 1. Oktober 1937 dürfen Personen ohne Bescheinigung oder Ausweis im jüdischen Pressewesen nicht mehr tätig sein. Gesuche zur Eintragung in die amtlichen Listen und alle das jüdische Pressewesen betreffenden Anträge sind ohne Ausnahme an das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Sonderreferat Reichskulturwalter Hinkel, Berlin W8, Wilhelmplatz 8/9, zu richten.

Schulwesen

Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat am 2. Juli 1937 — E II e 1564(b) — (RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 346) Richtlinien betreffend „Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen" erlassen.

Nach dem Erlaß wird die Schulerziehung der jüdischen Kinder nach der für die Juden auf Grund des Reichsbürgergesetzes geschaffenen Rechtsstellung zu gegebener Zeit reichsgesetzlich geregelt werden. Bis auf weiteres gelten die in dem Erlaß aufgestellten nachfolgenden Richtlinien:

„I. Zulassung zum Schulbesuch

1. Die Zulassung der Juden zum Besuch der Pflichtschulen regelt sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulpflicht. Schulpflichtige Juden sind daher in den öffentlichen Pflichtschulen zu unterrichten, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften von der Schulpflicht befreit sind oder die Schulpflicht ruht oder durch den Besuch privater Schulen erfüllt wird. Das gleiche gilt für die jüdischen Mischlinge.

2. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine abgesonderte Beschulung der jüdischen Schüler im Rahmen eines geordneten Schulbetriebes und ohne besondere Mehrbelastung der Unterrichtsträger möglich ist und private jüdische Schulen nicht vorhanden sind, wird den Unterhaltsträgern der öffentlichen Pflichtschulen nahegelegt, mit schulaufsichtlicher Genehmigung besondere Schulen oder Sammelklassen für jüdische Schüler einzurichten. Werden solche Schulen oder Sammelklassen eingerichtet, so sind sie als Bestandteil der öffentlichen Schule nach den allgemeinen Vorschriften zu unterhalten. Die jüdischen Schüler sind zu ihrem Besuch verpflichtet. Als Lehrer sind Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), allenfalls jüdische Mischlinge (§ 2 a. a. O.) zu verwenden, und zwar empfiehlt es sich, in erster Linie nach § 3 des Berufsbeamtengesetzes oder § 4 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ausgeschiedene Lehrer aufzufordern und im Falle ihres Einverständnisses ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auftragsweise zu beschäftigen.

Die hiernach an preußischen Volksschulen verwendeten jüdischen Lehrkräfte sind nach § 20 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes in der Fassung der Ersten Sparverordnung[1]) in Höhe der Anfangsvergütung zu besolden. Die Vorschriften über die Anrechnung früherer Dienstzeiten sowie die Bestimmungen des preußischen Runderlasses vom 1. Juni 1927 — U III E 1242 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 220) über das Dienstalter der wiederbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger sind nicht anzuwenden. Soweit in preußischen Volksschulen freie Volksschulstellen vorhanden sind, die an die jüdischen Schulen oder Sammelklassen übertragen werden können, bin ich damit einverstanden, daß die Dienstbezüge aus der Landesschulklasse gezahlt werden. Andernfalls müssen die Dienstbezüge von der Gemeinde getragen werden.

In jedem Falle gelten für wiederbeschäftigte Ruhegehaltsempfänger die allgemeinen Ruhensvorschriften für das Ruhegehalt, da es hier nur auf Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst ankommt und nicht auf die Verwendung im Beamtenverhältnis.

3. Die Zulassung der Juden zum Besuch der Wahlschulen (mittlere, höhere und Fachschulen) regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I S. 225[2]) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. An Orten, an denen ausschließlich für den Besuch jüdischer Schüler bestimmte Wahlschulen bestehen, ist bei Neuaufnahmen nach meinem Runderlaß vom 5. März 1935 — E II c 185 usw. — zu verfahren. Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, Satz 2 dieses Erlasses werden aufgehoben. Gegen den Uebergang eines jüdischen Schülers von einer allgemeinen, mittleren oder höheren Schule auf eine jüdische Schule bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

4. Jüdische Mischlinge können grundsätzlich an jeder Wahlschule zugelassen werden. Die Beschränkungen des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 für Mischlinge, die aus nach dem 26. April 1933 geschlossenen Ehen hervorgegangen sind, sind durch die Nürnberger Gesetze hinfällig geworden. Den von zwei volljüdischen Großelternteilen abstammenden jüdischen Mischlingen ist auch der Besuch jüdischer Schulen oder Sammelklassen für jüdische Schüler gestattet. Die Namen der die jüdischen Schulen oder die Sammelklassen für jüdische Schüler besuchenden und dort neu eintretenden staatsangehörigen jüdischen Mischlinge sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese hat darüber durch meine Hand an den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern zu berichten, der im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers darüber entscheiden wird, ob ihnen künftig das Reichsbürgerrecht zuerkannt werden kann.

Treten die Schüler zur jüdischen Religion über, so werden sie gemäß § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu Juden. Eine Mitteilung der Namen ist in diesem Falle nicht erforderlich.

5. Kann an einer Wahlschule zur Vermeidung sonst notwendig werdender Klassenteilungen oder aus anderen Gründen nur eine bestimmte Zahl von Schülern aufgenom-

[1]) GS. 1928 S. 125.

[2]) InfBl. 1933 Nr. 2 S. 5, Nr. 12 S. 6, 1934 Nr. 1 S. 7.

men werden, so ist bei der vorzunehmenden Auslese neben der geistigen und charakterlichen Eignung auch die rassische Zugehörigkeit der Schüler zu berücksichtigen.

II. Teilnahme an Schulveranstaltungen besonderer Art

1. Staatsangehörige jüdische Mischlinge (§ 2, Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben, wie jeder andere Schüler, an allen Schulveranstaltungen der Schule einschließlich besonderer Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (z. B. Schulausflügen, Besuch von Schullandheimen, Sportfesten u. dgl.) teilzunehmen.

Der preußische Runderlaß vom 16. Juni 1934 — U II f 4949 — wegen des Ausschlusses nichtarischer Schüler von den nationalpolitischen Lehrgängen ist gemäß § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 außer Kraft getreten.

2. Staatsangehörige **jüdische** Schüler (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz), die die allgemeinen Schulen besuchen, haben nach Maßgabe der hierüber ergangenen Bestimmungen am lehrplanmäßigen Unterricht teilzunehmen. **An jüdischen Feiertagen und am Sonnabend kann ihnen auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden.** (Vgl. den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 27. Februar 1934 — IV 3250/8. 3. — und den preußischen Runderlaß vom 16. März 1934 — U II G 3839/33 — ZentrBl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 105). Von der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des schulplanmäßigen Unterrichts (vgl. Ziff. 1) sind die jüdischen Schüler ausgeschlossen.

3. **Ausländischen** jüdischen Schülern, die die allgemeinen Schulen besuchen, kann die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts nach Maßgabe der allgemeinen Schulordnung und der jeweiligen besonderen Anordnungen des Schulleiters gestattet werden, wenn daraus Schwierigkeiten nicht zu besorgen sind.

III. Zulassung zur Prüfung als Nichtschüler. Reifeprüfung an jüdischen Schulen

1. Zur Reifeprüfung als Nichtschüler und zu den sprachlichen Ergänzungsprüfungen (Lateinisch, Griechisch usw.) sind jüdische Bewerber deutscher Staatsangehörigkeit nicht zugelassen. Sofern sie an einer nicht mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteten jüdischen Schule unterrichtet worden sind, können sie zur Ablegung der Reifeprüfung an einer öffentlichen höheren Schule zugelassen werden.

Jüdischen Mischlingen ist die Ablegung der Prüfung in jedem Falle gestattet.

Die preußischen Runderlasse vom 28. März 1933 — U II G 1953 —, 9. November 1933 — U II G 2732 —, 8. Januar 1934 — U II G 3001 —, 9. April 1934 — U II G 4059 — sind auf Grund des § 6 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz mit dem 1. Jan. 1936 außer Kraft getreten.

2. Werden an jüdischen höheren Schulen Reifeprüfungen abgehalten, so sind die Abgangszeugnisse ausdrücklich als Zeugnisse jüdischer höherer Schulen zu kennzeichnen. (Vgl. Erlaß vom 12. Dezember 1935 — E III c 2066 M.)

Das Zeugnis verleiht im Rahmen der für die Juden deutscher Staatsangehörigkeit geltenden Beschränkungen die gleichen Berechtigungen wie die Reifezeugnisse anderer anerkannter, mit selbständigem Prüfungsrecht ausgestatteter Privatschulen.

IV. Lehrerausbildung

1. Juden können nicht Lehrer und Erzieher deutscher Jugend sein. Auch jüdische Mischlinge sind künftig für den Beruf eines deutschen Jugenderziehers ungeeignet. Zur Ausbildung für den Beruf eines Lehrers oder Erziehers soll daher grundsätzlich nur zugelassen werden, wer für sich und, falls er verheiratet ist, für seine Ehefrau den nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweis über die Reinheit des Blutes erbringen kann.

Den Voraussetzungen zu Ziffer 1 unterliegt insbesondere a) die Zulassung zu den Hochschulen für Lehrerbildung und den Prüfungen für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen, b) die Zulassung zur wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Prüfung und zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an höheren Schulen, c) die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrer (-lehrerin), Handelslehrer (-lehrerin), Landwirtschaftslehrer und anderer Berufs- und Fachschullehrer, als Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, als Sportlehrer (-lehrerin) als Volkspfleger (-pflegerin), Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin.

§ 8 Ziff. 1 der Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer (Runderlaß vom 29. Januar 1936 — E V 3105/35 —, RMinAmtsblDtschWiss. S. 97) bleibt unberührt.

2. Die Ausbildung der Lehrkräfte für jüdische Schulen wird im Anschluß an die gesetzliche Neuregelung des jüdischen Schulwesens neu zu ordnen sein. Bis zum Erlaß dieser Neuordnung behalte ich mir vor:

a) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die ihre Ausbildung auf einer von mir anerkannten jüdischen Lehrerbildungsanstalt erhalten haben, zu den Prüfungen für das Lehramt an Volksschulen,

b) einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen), die im Rahmen der allgemeinen Zulassungsbeschränkungen für jüdische Studierende das vorgeschriebene Hochschulstudium abgeleistet haben, zur Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung für das höhere Lehramt, zur Prüfung für das Handelslehramt sowie zur Prüfung für das künstlerische Lehramt von Fall zu Fall vor besonderen Prüfungsausschüssen zuzulassen. Ueber die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

Ferner behalte ich mir vor, einzelne Antragsteller (Antragstellerinnen) von Fall zu Fall für die Ausbildung als Gewerbelehrer (-lehrerin) zum Besuch des Berufspädagogischen Instituts in Berlin und zu einer besonderen Abschlußprüfung zuzulassen.

3. Jüdische Junglehrer (-lehrerinnen), die die erste Lehrerprüfung bestanden haben, können zum Zweck der Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung nach Maßgabe der hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften an öffentlichen jüdischen Schulen beschäftigt werden. Nach Ablegung der zweiten Lehrerprüfung können sie, soweit sie nicht in den privaten Schuldienst treten, an öffentlichen jüdischen Schulen ohne Berufung in das Beamtenverhältnis auftragsweise beschäftigt werden. Von einer planmäßigen Anstellung ist abzusehen.

4. Jüdische Kandidaten und Kandidatinnen, die vor einem besonderen Prüfungsausschuß oder bereits früher nach den allgemeinen Vorschriften die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, können an jüdischen höheren Schulen zur Ausbildung beschäftigt werden. Zum Vorbereitungsdienst an den allgemeinen Schulen sind sie nicht zugelassen. Sie können von Fall zu Fall zur Ablegung der pädagogischen Prüfung vor einem besonderen Prüfungsausschuß zugelassen werden, um die Fähigkeit zur Anstellung an höheren jüdischen Schulen zu erhalten. Ueber die Zusammenstellung der Prüfungsausschüsse ergeht besondere Bestimmung.

5. Zur Ausbildung jüdischer Turn- und Sportlehrer (-lehrerinnen) sowie jüdischer Kindergärtnerinnen und Jugendleiterinnen behalte ich mir vor, nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses von Fall zu Fall besondere Einrichtungen zuzulassen.

V.

1. Ziff. I, 10—12 des preußischen Runderlasses vom 22. Juni 1933 — U II D 2421 usw. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S.201) sowie die Erlasse vom 25. Oktober 1933 — U II M 2022[3]), betreffend die Zulassung von Nichtariern zu den Wohlfahrtsschulen, Landpflegeschulen und Sozialpädagogischen Seminaren, vom 24. April 1933 — U II M 169[4]), betreffend den Ausschluß nichtarischer Bewerber von der schulwissenschaftlichen Vorprüfung für die Aufnahme an Wohlfahrtsschulen, Sozialpädagogischen Seminaren usw., vom 2. August 1934 — U II M. 1409 U II G[5]), betreffend den Ausschluß von nichtarischen Bewerbern (Bewerberinnen), werden durch vorstehende Bestimmungen ersetzt und treten damit außer Kraft.

2. Wo in bisherigen Erlassen der Ausdruck „Nichtarier" verwandt ist, sind darunter, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist oder sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, nur „Juden" zu verstehen. In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

3. Von der Durchführung dieses Erlasses ist abzusehen, soweit Vorschriften aus internationalen Verträgen entgegenstehen."

---

[3]) Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 27 a.
[4]) Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 149.
[5]) Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 279.

Literatur

„Beobachtungen aus dem jüdischen Erziehungswesen der Gegenwart", Kurt Crohn in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 4 (August 1937).

„Jüdisches Schulwesen" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 14 (8. April 1937).

„Probleme des jüdischen Religionsunterrichts von heute", Dr. Heinrich Lemle in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 15 Nr. 14 (23. Juli 1937).

„Was ist jüdische Kultur? — Eine nicht gehaltene Diskussionsrede", Elieser ben Jackow in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 22 (3. Juni 1937).

Rechtspflege

Anwälte

Beiordnung eines arischen Anwalts für Juden

Nach einer Entscheidung des Landgerichts Dresden vom 8. März 1937 — 18. T. 250/37, — (JurW. S. 1650) ist die Beiordnung eines deutschen Anwalts für einen auswärtigen Juden im Parteiprozeß zulässig.

Der Kläger, ein Jude, hat die Beiordnung eines Anwaltes beantragt, weil an dem Gerichtsorte kein jüdischer Anwalt vorhanden ist und der einzige arische Anwalt wegen der Rassenzugehörigkeit des Klägers die Vertretung niedergelegt hatte.

Das Gericht führt aus, daß die Rücksichtnahme auf die am Prozeß beteiligte deutsche Partei zwinge, dem Beiordnungsantrag der jüdischen Partei stattzugeben. Auch der beigeordnete arische Anwalt führe die Sache nicht auf Grund freiwilliger Eingehung eines Vertrages, sondern mit Rücksicht auf Erfordernisse der Rechtspflege. Daher stände die Anweisung gegen die Uebernahme der Vertretung eines Juden nicht im Widerspruch mit der hier von amtswegen erfolgten Beiordnung des Anwalts.

Palästina

Der Peel-Bericht

Schlußfolgerungen des Berichts, Stellungnahme der englischen Regierung und des Parlaments

Die am 7. August 1936 eingesetzte Untersuchungskommission (Vorsitzender Viscount Peel), deren Hauptaufgabe es war, die Ursachen der im April 1936 in Palästina ausgebrochenen Unruhen festzustellen, um durch entsprechende Vorschläge die Wiederkehr derartiger Schwierigkeiten zu verhindern, hat am 22. Juni 1937 ihren Bericht vorgelegt. Die englische Regierung hat die Schlußfolgerungen des Berichts zugleich mit einer Regierungserklärung (Statement of Policy) am 7. Juli 1937 veröffentlicht.

Die Schlußfolgerungen des Berichts haben folgenden Wortlaut:

1. In Anbetracht der sowohl von den arabischen wie von den jüdischen Vertretern in ihren vor uns gemachten Aussagen angenommenen Haltung erachten wir es als unwahrscheinlich, daß eine der beiden Parteien mit den Vorschlägen auf den ersten Blick zufrieden sein wird. Denn Teilung bedeutet, daß keine von beiden das bekommen wird, was sie will. Sie bedeutet, daß die Araber es hinnehmen müssen, daß ein Teil des von ihnen lange bewohnten und einst beherrschten Territoriums ihrer Souveränität entzogen wird. Sie bedeutet, daß die Juden mit weniger als dem Land Israel, über das sie einst herrschten und über das wieder zu herrschen sie hofften, zufrieden sein müssen. Aber es scheint uns möglich, daß beide Parteien nach Ueberlegung zu der Erkenntnis kommen werden, daß die Nachteile der Teilung durch ihre Vorteile aufgewogen werden. Denn wenn sie keiner Partei alles bietet, was sie verlangt, so bietet sie doch einer jeden das, was sie am meisten verlangt, nämlich Freiheit und Sicherheit.

2. Die Vorteile einer Teilung in der von uns vorgeschlagenen Weise für die Araber Palästinas sind:

(1) Sie erlangen nationale Unabhängigkeit und können mit den Arabern der Nachbarländer in der Sache der arabischen Einheit und des Fortschrittes auf gleichem Fuße zusammenarbeiten.

(2) Sie werden endlich von der Furcht, durch die Juden „überflutet" zu werden und von der Möglichkeit schließlicher Unterwerfung unter jüdische Herrschaft befreit.

(3) Die endgültige Begrenzung des Jüdischen Nationalheims innerhalb einer festgelegten Grenze und die Einführung eines neuen Mandates zum Schutze der Heiligen Stätten beseitigt die Sorge wegen jüdischer Kontrolle der Heiligen Stätten.

(4) Als Entschädigung für den Verlust des Territoriums, das von den Arabern als das ihre angesehen wird, erhält der arabische Staat von dem jüdischen eine Subvention. Er wird auch im Hinblick auf die Rückständigkeit des Landes einen Beitrag von zwei Millionen Pfund erhalten und, wenn Abmachungen für einen Boden- und Bevölkerungsaustausch zustande kommen, wird ein weiterer Beitrag für die Umwandlung von unkultiviertem Boden des Araberstaates in produktives Land, soweit dies möglich sein sollte, geleistet werden, woraus die Landwirte und der Staat Nutzen ziehen würden.

3. Die Vorteile der Teilung für die Juden können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

(1) Die Teilung sichert die Errichtung eines Jüdischen Nationalheims und befreit es von der Möglichkeit, in Zukunft arabischer Herrschaft unterworfen zu werden.

(2) Sie macht es den Juden möglich, ihr Nationalheim in vollem Sinne ihr Eigen zu nennen, denn sie verwandelt es in einen jüdischen Staat. Seine Bürger werden in der Lage sein, so viele Juden zuzulassen, wie sie glauben, daß aufgenommen werden können. Sie werden das Hauptziel des Zionismus erreichen — eine in Palästina verwurzelte jüdische Nation, die ihren Angehörigen denselben Status verleiht, wie andere Nationen den ihrigen. Sie werden endlich aufhören, das „Leben einer Minderheit" zu führen.

4. Arabern und Juden bietet die Teilung die Aussicht, die unschätzbare Wohltat des Friedens zu erlangen. Es lohnt sicher ein Opfer von beiden Seiten, wenn der Kampf, der mit dem Mandat begonnen hat, mit seiner Beendigung beendet werden kann. Es ist nicht eine natürliche oder von altersher bestehende Fehde. Ein fähiger arabischer Vertreter der arabischen Sache hat uns gesagt, daß die Araber im Laufe ihrer ganzen Geschichte nicht nur von antijüdischen Empfindungen frei waren, sondern daß sie auch bewiesen haben, daß der Geist des Kompromisses in ihrem Leben tief verwurzelt ist. Und er hat weiter sein Mitgefühl mit dem Schicksal der Juden Europas zum Ausdruck gebracht. „Es gibt keinen rechtlich denkenden Menschen", sagte er, „der nicht alles Menschenmögliche tun wollte, um die Not dieser Menschen zu lindern, vorausgesetzt, daß es nicht um den Preis geschieht, daß einem anderen Volk gleiches Leid zugefügt wird". Wenn wir berücksichtigen, was die Möglichkeit, in Palästina Zuflucht zu finden, für viele tausende leidende Juden bedeutet, können wir nicht glauben, daß die durch die Teilung verursachte Not, so schwer sie sein mag, schwerer ist als arabische Großmut es ertragen kann. Und hierin, wie in so vielem, was mit Palästina in Zusammenhang steht, sind es nicht nur die Völker des Landes, die berücksichtigt werden müssen. Die Judenfrage ist nicht das geringste der vielen Probleme, die die inneren Beziehungen in dieser kritischen Zeit stören und den Weg zu Frieden und Prosperität versperren. Wenn die Araber durch ein Opfer zur Lösung dieses Problems beitragen könnten, würden sie sich die Dankbarkeit nicht nur der Juden, sondern der gesamten westlichen Welt erwerben.

5. Es gab eine Zeit, da die arabischen Staatsmänner bereit waren, das kleine Palästina den Juden zu überlassen, vorausgesetzt, daß das übrige arabische Asien frei wird. Diese Bedingung wurde damals nicht erfüllt, aber sie steht jetzt am Beginn der Erfüllung. In weniger als drei Jahren wird das gesamte arabische Gebiet außerhalb Palästinas

zwischen Mittelmeer und Indischem Ozean unabhängig sein, und wenn die Teilung angenommen wird, wird auch der größere Teil Palästinas unabhängig sein.

6. Es ist nicht notwendig, die Vorteile einer Bereinigung in Palästina für das britische Volk zu betonen. Wir müssen die Verpflichtungen, die wir in der Notzeit des Krieges Arabern und Juden gegenüber übernommen haben, bis zum äußersten erfüllen. Als diese Verpflichtungen im Mandat verankert wurden, haben wir die Schwierigkeiten der uns übertragenen Aufgabe nicht voll erkannt. Wir haben versucht, sie zu überwinden, nicht immer mit Erfolg. Sie sind dauernd größer geworden, bis sie jetzt fast unübersteigbar erscheinen. Die Teilung bietet die Möglichkeit, eine endgültige Lösung des Problems zu finden, eine Lösung, die den Rechten und Aspirationen von Arabern und Juden gerecht wird und die Verpflichtungen, die wir vor zwanzig Jahren ihnen gegenüber übernommen haben, in dem unter den gegenwärtigen Umständen größtmöglichen Maß erfüllt.

7. Es sind auch nicht nur das britische Volk und nicht nur die Nationen, die das Mandat übertragen oder es gebilligt haben, die von dem, was in Palästina geschah und geschieht, betroffen sind. Zahllose Männer und Frauen in der ganzen Welt würden tiefe Erleichterung empfinden, wenn dem Kampf und Blutvergießen in dem dreifach Heiligen Land ein Ende gemacht werden könnte.

Die Erklärung der englischen Regierung lautet:

1. Auf Anordnung Sr. Majestät hat die Regierung Sr. Majestät im Vereinigten Königreich den einstimmigen Bericht der Kgl. Kommission für Palästina geprüft. Sie findet sich in allgemeiner Uebereinstimmung mit den Argumenten und Schlußfolgerungen der Kommission.

2. Wie von den Kommissaren in ihrem historischen Ueberblick durchaus anerkannt wird, gingen die Regierung Sr. Majestät und ihre Vorgängerinnen seit der Uebernahme der Mandatsverpflichtungen von dem im Tenor des Mandats selbst enthaltenen Gesichtspunkt aus, daß ihre Verpflichtungen gegenüber Arabern und Juden miteinander nicht unvereinbar seien, in der Annahme, daß die beiden Volksstämme im Laufe der Zeit ihre nationalen Aspirationen in einer Weise anpassen würden, die die Errichtung eines einzigen Gemeinwesens unter einheitlicher Regierung ermöglicht.

3. Die Regierung Sr. Majestät hat trotz mancher entmutigender Erfahrungen während der letzten 17 Jahre ihre Politik auf diese Erwartung aufgebaut und jede Gelegenheit ergriffen, um Kooperation zwischen Arabern und Juden zu ermutigen. In dem Lichte der Erfahrung und der von der Kommission herangezogenen Argumente wird sie zu der Schlußfolgerung geführt, daß zwischen den Aspirationen der Araber und der Juden in Palästina ein nicht auszugleichender Gegensatz besteht, daß diesen Aspirationen auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Mandates nicht Genüge geschehen kann und daß ein Plan der Teilung nach den von der Kommission vorgeschlagenen allgemeinen Richtlinien die beste und hoffnungsvollste Ueberwindung des toten Punktes darstellt. Die Regierung Sr. Majestät beabsichtigt, Se. Majestät in entsprechender Weise zu beraten.

4. Die Regierung Sr. Majestät beabsichtigt daher, unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Vertragsverpflichtungen auf Grund des Völkerbundspaktes und anderer internationaler Urkunden die notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Freiheit zur Verwirklichung eines Teilungsplanes zu erlangen, von dem sie ernstlich hofft, daß für ihn ein ausreichendes Maß von Zustimmung seitens der beteiligten Gemeinschaften gesichert werden kann.

5. Für die Zeit der Durchführung eines solchen Planes beabsichtigt die Regierung Sr. Majestät nicht, sich ihrer Verantwortung für Frieden, Ordnung und gute Regierung in ganz Palästina zu entledigen. Sie stimmt im allgemeinen den Empfehlungen der Kommission in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu. Sollten abermals ernste Unruhen ausbrechen, die militärische Intervention erfordern, dann wird das Oberkommissariat auf Grund der Palestine (Defence) Orders-in-Council Vollmachten für das ganze Land dem kommandierenden General der militärischen Kräfte übertragen.

6. Für die unmittelbare Zukunft, während der Zeit, in der die Form eines Teilungsplanes ausgearbeitet wird, beabsichtigt die Regierung Sr. Majestät als vorläufige Maßnahme Schritte, um Bodentransaktionen zu verhindern, die einen solchen Plan beeinträchtigen könnten. Sie plant weiter im Hinblick darauf, daß die Periode der laufenden Arbeiterschedule Ende Juli zu Ende geht und für die nachfolgende Periode Vorkehrungen getroffen werden müssen, daß für den acht Monate umfassenden Zeitraum von August 1937 bis März 1938 eine jüdische Gesamteinwanderung von 8000 Personen sämtlicher Kategorien zugelassen werden soll, vorausgesetzt, daß die wirtschaftliche Aufnahmefähigkeit des Landes dadurch nicht überschritten wird.

7. Bei ihrer Unterstützung einer Lösung des Palästina-Problems durch Teilung steht die Regierung Sr. Majestät unter dem starken Eindruck der Vorteile einer solchen Lösung für Araber und Juden. Die Araber würden nationale Unabhängigkeit erlangen und damit die Möglichkeit, mit den Arabern der Nachbarländer in der Sache der arabischen Einheit und des Fortschrittes auf gleichem Fuße zusammenzuarbeiten. Sie würden endlich von aller Furcht vor Beherrschung durch die Juden und von der durch sie zum Ausdruck gebrachten Sorge befreit werden, daß ihre Heiligen Stätten jemals unter jüdische Herrschaft kommen könnten. Der arabische Staat würde finanzielle Hilfe von der Regierung Sr. Majestät und von dem jüdischen Staat in erheblichem Umfang erhalten. Andererseits würde die Teilung die Errichtung des Jüdischen Nationalheims sichern und es von jeder Möglichkeit befreien, künftig arabischer Herrschaft unterworfen zu sein. Sie würde das Jüdische Nationalheim in einen Judenstaat mit voller Einwanderungskontrolle verwandeln. Seine Angehörigen würden einen Status gleich dem erlangen, den die Angehörigen anderer Länder besitzen. Die Juden würden endlich aufhören, das „Leben einer Minderheit" zu führen, und das Hauptziel des Zionismus würde so erreicht sein. Auf Grund der geplanten Verträge würden die Rechte der Minderheiten in beiden Staaten streng gewährleistet sein. Vor allem würde an die Stelle von Furcht und Mißtrauen ein Gefühl des Vertrauens und der Sicherheit treten, und beide Völker würden nach den Worten der Kommission „die unschätzbare Wohltat des Friedens" erlangen.

Am 20. und 21. Juli 1937 fanden im Oberhaus und Unterhaus des englischen Parlaments Debatten über den Peel-Bericht und die Stellungnahme der englischen Regierung statt. Diese Debatten haben nicht zu der von der Regierung gewünschten eindeutigen Billigung des Teilungsplans geführt. Es wurde vielmehr ein Antrag angenommen, durch den „die Regierung ermächtigt wird, ihre Vorschläge dem Völkerbund zu unterbreiten, um nach angemessener Prüfung dem Parlament einen endgültigen Plan vorlegen zu können, unter voller Berücksichtigung aller Empfehlungen der Regierungserklärung".

Die Regierung wird nunmehr ihre Vorschläge zunächst dem Völkerbund vorlegen und später ihre endgültigen Pläne nach nochmaliger Prüfung dem Parlament unterbreiten.

Staatsverwaltung

Bericht der britischen Regierung an den Völkerbundsrat

Der Bericht der britischen Regierung an den Völkerbundsrat über die Verwaltung Palästinas und Transjordaniens im Jahre 1936 bringt eine ausführliche Darlegung der Gründe, die zu den Unruhen im letzten Jahr geführt haben. Der Bericht stellt fest, daß bereits der Herbst 1935 gekennzeichnet war durch erhebliche politische Unruhen und durch Kundgebungen der Unzufriedenheit der Araber über die jüdische Einwanderung und den Verkauf arabischen Bodens an Juden. Es folgt eine eingehende Schilderung über den Verlauf der Unruhen.

In dem Bericht wird bekanntgegeben, daß die Palästina-Regierung weitere Vorbeugungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung plant. Der Anteil der jüdischen Einwanderer aus Deutschland an der Gesamteinwanderung betrug im Berichtsjahr (1936) 27 % gegen 14 % im Jahre 1935. 41 % der jüdischen Einwanderer stammte auch im letzten Jahre aus Polen.

Das Wirtschaftsleben bei den Juden ist trotz der durch die langen Unruhen bedingten Schwierigkeiten fast normal geblieben. Der arabische Generalstreik und die Boykottpropaganda gegen jüdische Waren und jüdische Geschäfte haben bei den Arabern dazu geführt, sich von der jüdischen Wirtschaft unabhängig zu machen. In Jerusalem wurde eine

eigene arabische Handelskammer gegründet, eine Anzahl neuer arabischer Geschäfte wurde eröffnet.

Literatur

„Die Prozedur in Genf — Mandatskommission und Völkerbundsrat“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 52 (2. Juli 1937).

„Zum letzten Jahresbericht des High Commissioners“, Dr. Hans Kalisch in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 30 (29. Juli 1937).

Fragen der künftigen Gestaltung

Literatur

„Die Wartezeit“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 44 (4. Juni 1937).

„Peel-Bericht unterzeichnet“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 50 (25. Juni 1937).

„Kurz vor der Entscheidung“, Richard Lichtheim in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 51 (29. Juni 1937).

„Die Zukunft Palästinas“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 54 (9. Juli 1937).

„Erste kritische Würdigung“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 54 (9. Juli 1937).

„Rechtsfragen der Neuregelung“, Dr. Ernst Marcus in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 57 (20. Juli 1937).

„Noch nicht endgültig“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 58 (23. Juli 1937).

„Zur Diskussion des Peel-Berichtes“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 59 (27. Juli 1937).

„Zum XX. Zionistenkongreß — Die Antwort auf den Peel-Bericht“, Dr. Siegfried Moses in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 60 (30. Juli 1937).

„Diskussion um Vermutungen“ in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 26 (1. Juli 1937).

„Der Peel-Bericht“ in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Bevölkerungsaustausch — Probleme im Peel-Bericht“, Dr. Werner Landecker in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Jerusalem hört den Peel-Bericht“, Dr. Erwin Rawicz in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Die Mandatskommission“, Dr. Hans Kalisch in „C.V.-Zeitung“ Jg. 16 Nr. 29 (22. Juli 1937).

„Mandat am Ende?“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Salomonisches Urteil? — Die Zerschneidung des Heiligen Landes“, Ernst Davis in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Palästina wird geteilt“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 27a (Sonderausgabe 9. Juli 1937).

„Die historische Stunde“, C. Z. Klötzel in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Das geteilte Palästina“, M. Y. ben Gawriel in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Bekenntnis zum Judenstaat“, Dr. Max Jungmann in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Die wirtschaftlichen Folgen“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Der Plan und sein Weltecho“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Jüdischer Staat in Palästina“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 28 (11. Juli 1937).

„Die Teilung Palästinas“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 29 (18. Juli 1937).

„Palästina-Debatte im Oberhaus“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 27 Nr. 30 (25. Juli 1937).

„Der Peel-Bericht“, Dr. Maximilian Landau in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 29 (22. Juli 1937).

„Der Einfluß der Orthodoxen auf den jüdischen Staat“, Dr. Kalman Kahan in „Der Israelit“ Jg. 78 Nr. 30 (29. Juli 1937).

„Die Vorschläge der Königlichen Kommission“ in „Palästina“ Jg. 20 Nr. 7 (Juli 1937).

„Der nahe Osten“, Werner Cahnmann in „Der Morgen“ Jg. 13 Nr. 3 (Juni 1937).

„Kommt ein jüdischer Staat? Der englische Teilungsplan, vom Standpunkt jüdischer Frontsoldaten gesehen“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 29 (16. Juli 1937).

„Nach der Unterhausdebatte. — Militärische Vergangenheit — militärische Zukunft in Palästina“ in „Der Schild“ Jg. 16 Nr. 31 (30. Juli 1937).

„Die Situation“, Dr. Harry Levy in „Zion“ Jg. 9 Nr. 3 (Juli 1937).

Kulturarbeit

Jüdisches Schulwesen in Palästina

Aus dem Jahresbericht der Jewish Agency (S. 37) entnehmen wir folgende Angaben:

Die jüdischen Schulen waren 1936 von 61 173 Schülern besucht, um über 9000 mehr als 1935. Von den 136 971 Schulbesuchern, die es zu Beginn des Schuljahres 1936/37 in Palästina gab, waren somit 44,7 % Juden. Die Kindergärten zählten 8300, die Volksschulen 43 500, die höheren Schulen 6000 und andere Schulen, darunter Handwerks- und Ackerbauschulen, 2500 Besucher. Zwei Drittel der jüdischen Schüler (41 147) besuchten die Schulen des Waad Leumi, nichtjüdische Schulen wurden nur von 962 jüdischen Schülern besucht. Das Budget des jüdischen Schulwerkes betrug 335 700 Pfund. Obwohl mehr als die Hälfte der Einkünfte Palästinas von Juden aufgebracht wird, ist die Forderung nach einem Regierungszuschuß für das jüdische Schulwerk, mindestens im Verhältnis der Zahl der Juden zur Gesamtbevölkerung, noch immer unerfüllt. Es wurden auch keine Mittel zur Errichtung von Schulgebäuden zur Verfügung gestellt, während für arabische Schulen 1935 von der Regierung 133 000 Pfund ausgegeben worden sind.

Literatur

„Ueber Erziehungsfragen in Erez Jisrael“, Dr. S. Ucko in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania“ April II (1937).

„Pädagogische Fahrt durch das Land“, Dr. Ernst Simon in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 38/39 (14. Mai 1937).

„Aus dem Schulleben Erez Israels“, Issi Bayer in „Jüdische Schulzeitung“ Jg. 13 Nr. 5 (5. Mai 1937).

„Tel Aviv: zwei Städte“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 38/39 (14. Mai 1937).

„Schule in Palästina“, M. Y. Ben-Gavriel in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 25 (24. Juni 1937).

„Das Bet-Jisrael-Werk in Haifa“ in „Jüdisches Gemeindeblatt Hamburg“ Jg. 13 Nr. 6 (18. Juni 1937).

Einwanderung

Literatur

„Die Juden aus Deutschland — Zu ihrer Lage und ihren Sorgen in Palästina“, Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 25 (24. Juni 1937).

„Zionisten aus Deutschland im Vorkriegs-Palästina“, Dr. Elias Auerbach in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 49 (22. Juni 1937).

Gesundheitswesen

Literatur

„Finanzsorgen“, Fritz Noack in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 78/79 (30. September 1936).

„Zur Geschichte der Krankenkasse“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 41 Nr. 99 (11. Dezember 1936).

„Das Jubiläum der Hadassah“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 17 (2. März 1937).

„Zur Notlage der jüdischen Aerzte“, Prof. S. Rosenbaum in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 33 (27. April 1937).

„Die Ernährungslage in Palästina — Ergebnisse einer Studienfahrt“, Heti Horwitz-Schiller in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 50 (25. Juni 1937).

„Zur Lage der Aerzte“ in „Jüdische Rundschau“ Jg. 42 Nr. 59 (27. Juli 1937).

„Der Arzt in Erez Israel“ in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Erez Israel — von einem Arzte gesehen“, Dr. Muskat in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 38 Nr. 40 (1. Oktober 1936).

„Kuren in Erez Israel“, Heinz David Isaac in „Israelitisches Familienblatt“ Jg. 39 Nr. 14 (8. April 1937).

Handel und Industrie

Literatur

„Zur Beurteilung der Industrie", Dr. Erwin Wittkowski in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 37 (11. Mai 1937).

„Oekonomische Sorgen" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 50 (25. Juni 1937).

„Palästina auf der Weltausstellung — Einweihung des Pariser Pavillons" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 43 (1. Juni 1937).

„Das Bankengerüst Palästinas" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 23 (10. Juni 1937).

„Der kritische Punkt — Palästinas Wirtschaft" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 16 (22. April 1937).

„Steigende Tendenz — Wirtschafts-Statistik der Palästina-Regierung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 18 (6. Mai 1937).

„Der Strom des Kapitals", Ernst Davis in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 20 (20. Mai 1937).

„Haifas Handel — Jahresbericht der Handelskammer", Dr. Ernst Aschner in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 20 (20. Mai 1937).

„Palästina-Wirtschaft: Licht und Schatten", Dr. Alfred Kupferberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 23 (10. Juni 1937).

„Industrieprobleme 1937", Dr. Erwin Wittkowski in „Palästina" Jg. 20 Nr. 4 (April 1937).

„Bau- und Wohnungswirtschaft in Palästina 1936/1937", Dr. Hans Jacobowitz in „Palästina" Jg. 20 Nr. 6 (Juni 1937).

„Der palästinensische Wertpapier-Kapitalmarkt", Dr. Alfred Michaelis in „Palästina" Jg. 20 Nr. 5 (Mai 1937).

Jugendalijah

Neue Zertifikate für Schüler und Jugendliche

Der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah sind für die nächsten Monate etwa 500 Zertifikate zugeteilt worden, und zwar werden die Zertifikate für jede Siedlung besonders ausgegeben. 100 Zertifikate für das Emek-Hayarden sind bereits genehmigt, ebenso 30 Zertifikate für Mischmar Haeemek und 50 für Kfar Jehoschua. Die Anträge für die Siedlungen Giwath Brenner, Kwuzath Schiller, Kfar Jecheskiel und Tel Chaj stehen vor einer günstigen Erledigung. Da die Bauarbeiten am religiösen Jugenddorf bei Kfar Chassidim rasch vorwärts schreiten, werden auch religiöse Jugendliche an der Alijah der nächsten Monate Anteil haben können. In den landwirtschaftlichen Schulen Mikweh Israel und Ben Schemen konnte eine Anzahl von Plätzen für Jugendliche aus Deutschland bereitgestellt werden. Ein Teil der Zertifikate für Ben Schemen soll für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren verwendet werden. Für die landwirtschaftliche Fachschule von Ben Schemen stehen ebenfalls noch einige Zertifikate für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, die eine mindestens achtjährige Schulausbildung nachweisen können, zur Verfügung. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Jüdische Jugendhilfe e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Literatur

„Vom Leben der Arbeit in Erez Israel — Ein Stimmungsbild aus Giwath Brenner", Dr. Willi Cohn in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 13 Nr. 13 (1. Juli 1937).

„10 Jahre Kibbuz Cherut", Schimon Reich in „Jüdisches Gemeindeblatt Hamburg" Jg. 13 Nr. 7 (16. Juli 1937).

„Die Fortschritte der Jugend-Alijah — Fahrt durch die Siedlungen" „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 14 Nr. 11 (10. Juni 1937).

Landwirtschaft und Siedlung

Literatur

„Die Entwicklung der Landwirtschaft im Verlaufe des letzten Jahres", Dr. A. Michaelis in „Palästina" Jg. 20 Nr. 4 (April 1937).

„Tagebuch aus einer Kwuzah" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Mai I, Mai II (1937).

„Dreißig Jahre Palästina-Aufbau — Geschichte eines Werkes und eines Menschen", Dr. Max Kreutzberger in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Juni II (1937).

„Neu-Ansiedlung — ein Referat von Harzfeld im A.-C." in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Juni II (1937).

„Aufbau oder Kolonisation — am Kreuzungspunkt zweier Systeme", C. Z. Kloetzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 30 (16. April 1937).

„Das neue Siedlungswerk — Bericht und Ausblick", Arthur Ruppin in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 44 (4. Juni 1937).

„Geplante Siedlung", C. Z. Klötzel in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 47 (15. Juni 1937).

„Bodenkauf in Palästina", Hugo Herrmann in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 53 (6. Juli 1937).

„Religiöse Jugend siedelt — die Entstehung einer Siedlung in zwölf Stunden", Dr. Nachum Gidal in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 58 (23. Juli 1937).

Rechtspflege

Literatur

„Ein Jahr der Gesetzgebung", Dr. Fritz Loewenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 10 (5. Februar 1937).

„Rechtsleben", Dr. Fritz Löwenstein in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 42, 59 (28. Mai, 27. Juli 1937).

„Das Recht Palästinas", Dr. Hans Kalisch in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 5 (4. Februar 1937).

„Palästinas neues Strafrecht", Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 17, 21, 24, 26 (29. April, 27. Mai, 24. Juni, 1. Juli 1937).

„Neuer Kurs in der palästinensischen Rechtsprechung", Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 53 (31. Dezember 1936).

„Die neue Palästinensische Gesetzgebung", Dr. Hans Kalisch in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 27 (8. Juli 1937).

„Recht und Gericht in Palästina", Dr. Hans Kalisch in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 15 Nr. 5 (1. Mai 1937).

„Einbürgerung in Palästina", Dr. Werner Fraustädter in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Mai I 1937).

Soziale Fürsorge

Literatur

„Die soziale Fürsorge für die Einwanderer in Tel Aviv" in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Mai II (1937).

„Aufgaben und Ergebnisse der Arbeitsvermittlung der Hitachduth Olej Germania", Frieda Weinreich in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Juni II (1937).

„Soziale Arbeit — von der Auflösung des Tel Aviver Flüchtlingslagers", Marg. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 44 (4. Juni 1937).

„Slums und Tagesheime in Tel Aviv" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 45 (8. Juni 1937).

„Soziale Arbeit", Marg. Turnowsky-Pinner in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 48 (18. Juni 1937).

„Religiöse Frauenarbeit in Haifa", Dr. Else Rabin in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 48 (18. Juni 1937).

„Straffällige Jugendliche in Jerusalem", Dr. Carl Frankenstein in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 4 (August 1937).

Transfer

Literatur

„Haavara — Das Verhältnis der deutschen Alijah zum Transfer und seinen Organen, Dr. Moses in „Mitteilungsblatt der Hitachduth Olej Germania" Juni I (1937).

XX. Zionistenkongreß

Ergebnis der Tagung

Am 11. August 1937 wurde in namentlicher Abstimmung mit 300 Stimmen gegen 158 Nein-Stimmen bei 7 Stimmenthaltungen die nachstehende Resolution angenommen:

„1. Der XX. Zionistenkongreß wiederholt aufs neue feierlich die historische Verknüpfung des jüdischen Volkes mit Palästina und sein unabänderliches Recht auf sein Heimatland.

2. Der Kongreß nimmt Kenntnis von den Feststellungen der Kgl. Kommission in bezug auf folgende fundamentale Grundsätze: erstens, daß der Hauptzweck des Mandates, wie er in seiner Präambel und seinen Artikeln ausgedrückt ist, darin besteht, die Errichtung eines jüdischen nationalen Heimes zu fördern; zweitens, daß zur Zeit der Balfour-Deklaration unter dem Gebiet, auf welchem das jüdische Nationalheim errichtet werden sollte, das ganze historische Palästina einschließlich Transjordaniens verstanden wurde; drittens, daß die Balfour-Deklaration die Möglichkeit der Entwicklung Palästinas zu einem Judenstaat beinhaltet; viertens, daß die jüdische Kolonisation in Palästina der arabischen Bevölkerung wesentliche Vorteile gebracht und sich zum wirtschaftlichen Nutzen des ganzen arabischen Volkes ausgewirkt hat.

3. Der Kongreß weist die Behauptung der Kgl. Kommission, das Mandat habe sich als undurchführbar erwiesen, zurück und verlangt seine völlige Durchführung. Der Kongreß beauftragt die Exekutive, sich jeder Verletzung der Rechte des jüdischen Volkes, die durch die Balfour-Deklaration und das Mandat international garantiert sind, zu widersetzen.

4. Der Kongreß erklärt, daß für die Schlußfolgerung der Kgl. Kommission, daß die nationalen Bestrebungen des jüdischen Volkes und der Araber in Palästina nicht zu vereinigen seien, keinerlei Grundlage vorhanden ist. Eines der Hindernisse für die Zusammenarbeit und die Erreichung eines Uebereinkommens zwischen den beiden Völkern war die im Bericht der Royal Commission festgestellte Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Absichten der Mandatsregierung und die zögernde Haltung des politischen Systems Palästinas, die zu mangelndem Vertrauen in die Kraft und den Willen der Regierung, das Mandat zu verwirklichen, geführt hat.

Der Kongreß bestätigt bei dieser Gelegenheit die Erklärungen der früheren Kongresse über die Bereitschaft des jüdischen Volkes, mit der arabischen Bevölkerung Palästinas zu einer friedlichen Verständigung auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses fü ihre Rechte und die Freiheit der Entwicklung beider Völker zu gelangen.

5. Der Kongreß verwirft die von der Kgl. Kommission vorgeschlagenen Palliativmittel zur Durchführung des Mandates, und zwar: Einschränkung der Alijah, Festsetzung eines politischen Maximums für die Alijah an Stelle der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit, Verschließung verschiedener Gebiete des Landes vor jüdischer Kolonisation, Beschränkung des Bodenkaufs usw. Diese Vorschläge sind ein Hohn auf das Mandat und eine Verletzung internationaler Verpflichtungen und würden sich auf die Zukunft des Nationalheims vernichtend auswirken.

6. Der Kongreß legt seinen schärfsten Protest ein gegen den Beschluß der Britischen Regierung, ein politisches Maximum für die jüdische Einwanderung aller Kategorien für die nächsten acht Monate festzusetzen, wodurch das Prinzip der wirtschaftlichen Aufnahmefähigkeit gebrochen würde, unter Verletzung der jüdischen Rechte und der wiederholt in diesem Sinne von der Britischen Regierung und vom Völkerbund bestätigten Verpflichtungen.

7. Der Kongreß erklärt den von der Kgl. Kommission eingebrachten Teilungsplan für unannehmbar.

8. Der Kongreß bevollmächtigt die Exekutive, in Verhandlungen einzutreten, um die genauen Bedingungen der Britischen Regierung für die vorgeschlagene Errichtung des Judenstaates festzustellen.

9. In diesen Verhandlungen darf die Exekutive weder sich selbst noch die Zionistische Organisation binden, sondern muß, falls sich ein endgültiger Plan für die Errichtung eines Judenstaates ergeben sollte, diesen Plan einem neugewählten Kongreß zur Beratung und Entscheidung vorlegen."

*

Die Resolution der „Neinsager" lautet wie folgt:

„1. Der XX. Zionistenkongreß nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Untersuchungen der Kgl. Kommission für Palästina in den folgenden grundlegenden Punkten:

Erstens, daß der Hauptzweck des Mandats, wie er in dessen Präambel und in dessen Einzelbestimmung ausgedrückt ist, der ist, die Errichtung eines Jüdisch-Nationalen Heims zu ermöglichen. Zweitens, daß das Gebiet, in welchem das Jüdische Nationalheim errichtet werden sollte, zur Zeit der Balfour-Deklaration verstanden wurde als das gesamte historische Palästina. Drittens, daß der Gedanke einer Entwicklung Palästinas in einen Jüdischen Staat oder Gemeinwesen vom Beginn an in den Zwecken der Balfour-Deklaration und des Mandates lag. Viertens, daß die Repatriierung einer großen Zahl von Juden in ihr Heimatland durchgeführt worden ist mit bedeutendem Nutzen für die palästinensischen Araber und mit genauester Berücksichtigung ihrer bürgerlichen und religiösen Rechte.

2. Der Kongreß weist als irreführend zurück die Behauptungen der Kgl. Kommission, daß das Mandat unausführbar sei, und daß Zusammenarbeit zwischen Juden und Arabern in Palästina für den Nutzen des Landes als Ganzes unerreichbar sei und drückt seine feste Ueberzeugung aus, daß es die Verwaltung des Mandates und nicht das Mandat selbst ist, was zusammengebrochen ist.

3. Der Kongreß weist mit gleicher Bestimmtheit die beiden politischen Vorschläge zurück, die von der Kgl. Kommission gemacht sind, die Teilung des Landes einerseits und die sog. „Palliative" andererseits, — Mittel, die den wirtschaftlichen Fortschritt verhindern und die Entwicklung des Nationalheims aufhalten.

4. Die von der englischen Regierung ausgegebene Erklärung über ihre zukünftige Politik zeigt die Absicht an, die Empfehlungen der Kgl. Kommission durchzuführen, die einen Teilungsplan enthalten, der einschließt: a) Aufgabe des Mandates für Palästina und Nichtigkeitserklärung der Balfour-Deklaration; b) Zerfleischung des Landes; c) Einschluß des überwiegenden Teils des Landes in einen neu zu schaffenden arabischen Staat; d) Stellung anderer Teile des Landes unter eine dauernde englische Verwaltung und e) Schaffung eines Jüdischen Staates aus dem Rest des Landes unter Bedingungen, welche nicht erfüllen wesentliche politische, wirtschaftliche und strategische Notwendigkeiten und nicht berücksichtigen die zwingende Notwendigkeit großer Massen des jüdischen Volkes, repatriiert zu werden. Der XX. Zionistenkongreß betrachtet diese Vorschläge als eine Verletzung von Zusicherungen, die dem jüdischen Volk durch Großbritannien gegeben und bestätigt sind durch die Völker der Welt. Er erklärt feierlich, daß er unabänderlich opponiert und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln festen Widerstand leisten wird der Zerfleischung Palästinas, daß das unveräußerliche Recht des jüdischen Volkes auf sein historisches Heimatland durch keinerlei Unterschrift beseitigt werden kann, und daß kein Plan, der die Teilung Palästinas einschließt, die Basis für Verhandlungen bilden kann in bezug auf die zukünftige Politik.

5. Der Kongreß beauftragt die Exekutive, ihre Stellung einzunehmen auf der festen Grundlage des jüdischen Rechts und der jüdischen Errungenschaften in Palästina, die jetzt in weitem Umfang anerkannt und bestätigt sind durch den Bericht der Kgl. Kommission. Er ruft die Exekutive auf, in erneute Anstrengungen einzutreten, um die Mandatarmacht zu einer konstruktiven Politik zu bringen für die Erfüllung des Mandates und die Zurückführung des jüdischen Volkes in seine historische Heimat.

Für diese Resolution stimmte geschlossen der ganze „Misrachi", der Fraktionszwang dafür eingeführt hatte (es blieb aber eine Anzahl Misrachi-Delegierte der Abstimmung fern), ferner die Mehrheit der Gruppe B, eine Minderheit der Amerikaner, die „Judenstaatspartei", der „Haschomer Hazair" und vereinzelte Delegierte.

Europa und Uebersee

Vorbemerkung

Obwohl die während der Weltwirtschaftskrise in fast allen Uebersee-Ländern eingeführten Einwanderungsbeschränkungen nur in wenigen Ländern gelockert, in anderen sogar noch verschärft worden sind, findet nach wie vor eine ziemlich starke Auswanderung statt, die sich vor allem nach Nordamerika, aber auch nach Argentinien, Brasilien, Kolumbien und Australien richtet, unterstützt durch die jüdischen Hilfskomitees, zuweilen auch gefördert durch die Schiffahrtslinien nach den betreffenden Ländern. Nahezu hoffnungslos ist die Situation nur für Staatenlose, denen lediglich nach Australien und in gewissen Fällen auch nach Argentinien eine Einwanderung gestattet ist. Nach europäischen Ländern kommt eine Auswanderung kaum in Frage.

Unerläßlich ist, daß alle Auswanderungswilligen sich bei den Beratungsstellen des Hilfsvereins der Juden in Deutschland über Einwanderungsmöglichkeiten genau unterrichten. Die Hilfskomitees in den europäischen Ländern sind nicht in der Lage, Einwanderern, die auf eigene Faust ohne genaue Erkundigungen über die Hilfs- und Aufbaumöglichkeiten und ohne Beratung durch den Hilfsverein sich dorthin begeben, irgendwelche Hilfe zu sichern.

Argentinien

Literatur

„Argentinien im Vordergrund" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 29 (22. Juli 1937).

Australien

Literatur

„Jüdische Lebensmöglichkeiten in Australien" in „Der jüdische Handwerker" Jg. 29 Nr. 7 (Juli 1937).

Brasilien

Einwanderung vorläufig gesperrt

Nach Auskunft der zuständigen Konsulate in Deutschland werden Einwanderungsvisa für Brasilien vorläufig nicht mehr erteilt. Es handelt sich hierbei voraussichtlich nur um eine provisorische Maßnahme, die auf Grund einer Kabelanweisung des zuständigen Ministeriums in Rio de Janeiro getroffen worden ist.

Von dieser augenblicklichen Einwanderungssperre abgesehen besteht aber Anlaß, erneut vor der Inanspruchnahme all jener Büros und Firmen zu warnen, die ihre Dienste zur Beschaffung von Einwanderungsmöglichkeiten nach Brasilien in Zeitungsinseraten anbieten. Die von diesen Büros angewandten Praktiken stellen häufig Verletzungen oder Umgehungen der brasilianischen Gesetze dar und bringen für die Einwanderer selbst das größte Risiko mit sich. Bezüglich des kürzlich im „Israelitischen Familienblatt' erschienenen Artikels über „Siedlung in Brasilien" ist festzustellen, daß der Hilfsverein keinerlei Unterlagen für die Beurteilung des dort angedeuteten Projektes erhalten hat und daher jede Verantwortung auf das entschiedenste ablehnt.

Literatur

„Wirtschaft in Uebersee — Brasilien" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

„Siedlung in Brasilien", Dr. Ewald Rosenthal in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 28 (15. Juli 1937).

Chile

Einwanderungsmöglichkeit für kinderreiche Familien

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt folgendes bekannt:

Es besteht zur Zeit für eine begrenzte Anzahl von Familien eine Einwanderungsmöglichkeit nach Chile, doch ist diese an folgende Bedingungen geknüpft:

Es muß sich um kinderreiche Familien handeln, deren Familienvater nicht mehr als 40 Jahre alt ist und der einen praktischen Beruf ausübt. Außerdem muß die Familie in der Lage sein, auf Grund des Runderlasses 153/36 (der den Kleinkapitalisten einen 50 %igen Transfer von höchstens 8000 RM. gestattet) einen Betrag transferieren zu können.

Im Augenblick ist die Einreise von Eltern oder Schwiegereltern zu ihren Kindern nach Chile nicht möglich. Eine Ausnahme bilden diejenigen Eltern oder Schwiegereltern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Diese müssen sich ebenfalls der Vermittlung des Hilfsvereins bedienen. In diesem Zusammenhange ist auch die Frage derjenigen Kinder geregelt, die gemeinschaftlich mit ihren Eltern einwandern wollen, und zwar dürfen diese nur einwandern, wenn sie das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Erleichterung ist auch für diejenigen Ehegatten geschaffen worden, die bereits einen Teil der Familie im Lande haben.

Das Außenministerium ist im Augenblick mit den Vorbereitungen für eine Quoteneinteilung beschäftigt, in der ausdrücklich die Bestimmungen der nordamerikanischen Einreisegesetze zugrunde gelegt werden, so daß Religion und Rasse dabei nicht berücksichtigt werden. Unter Immigranten aus Deutschland sind nach ausdrücklicher Erklärung des Außenministeriums nur solche Personen zu verstehen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Ecuador

Jüdische Einwanderung

Nach den Aufzeichnungen der Hicem-Vertretung sind im ersten Vierteljahr 1937 272 Juden, von denen 237 aus Europa kamen, nach Ecuador eingewandert. Von ihnen sind 32 nach Europa und 17 in südamerikanische Länder zurückgekehrt. Die Regierung von Ecuador hat die von jedem Einwanderer zu erlegende Kaution von 50 auf 250 Dollar erhöht.

Zur Zeit werden die Einwanderungsmöglichkeiten pessimistisch beurteilt, besonders für Einzeleinwanderung, soweit sie kaufmännische Berufe betrifft. Gewisse Möglichkeiten bietet noch landwirtschaftliche Kolonisation in Gegenden, wo die klimatischen Verhältnisse erträglich sind und die Höhenlage keine Schwierigkeiten macht. Auch für Handwerker sind noch gewisse Aussichten vorhanden (vgl. InfBl. 1937 Nr. 4/5 S. 32).

Elsaß

Literatur

„Die Juden im Elsaß von 1784—1934", Albert J. Phiebig in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 53 (6. Juli 1937).

England

Literatur

„Wirtschaftliches für Englandinteressenten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 26 (1. Juli 1937).

Holland

Literatur

„Juden in Amsterdam — Um die Eingliederung der Juden aus Deutschland", Dr. Arno Herzberg in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 25 (24. Juni 1937).

Italien

Literatur

„Italien — Land und Leute" in „Der Israelit" Jg. 78 Nr. 25 (24. Juni 1937).

Kolumbien

Keine Kaufleute nach Kolumbien

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt folgendes bekannt:

Im Laufe des letzten Jahres hat sich bei den jüdischen Auswanderern aus Deutschland ein verstärktes Interesse für Kolumbien gezeigt, und tatsächlich sind die Nachrichten aus diesem Lande verhältnismäßig günstig; die meisten Einwanderer haben schnell Arbeit gefunden. Doch besteht dringender Anlaß, darauf hinzuweisen, daß Kaufleute, insbesondere solche ohne wirklich gründliche Branchekenntnisse und ohne Beherrschung des Spanischen, in Kolumbien kaum irgendwelche Aussichten haben und sowohl vom Standpunkt der kolumbianischen Wirtschaft wie von dem der jüdischen Gesamteinwanderung als unerwünscht gelten müssen. Schon jetzt hat der allzu zahlreiche Zuzug von Kaufleuten in Kolumbien zu

gewissen Mißständen und Gegenströmungen geführt, die leicht zu einer Gefahr für die jüdische Einwanderung im ganzen werden können.

Literatur

„Kolumbien — Neue Einreise-Bestimmungen — Neue Möglichkeiten" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 40 (29. Juli 1937).

Kuba

Einwanderungsbestimmungen

Durch Dekret Nr. 1021 vom 23. März 1937 sind die im Oktober 1936 erlassenen Bestimmungen über die Landung und Einwanderung von Ausländern abgeändert worden. Danach wird der Sicherheitsbetrag, den ausländische Arbeitskräfte bei der Landung bisher zu hinterlegen hatten, auf 500 Pesos erhöht. Der Betrag ist in bar zu hinterlegen, und damit ist die Hinterlegung von Policen, Schecks oder anderen Bürgschaften verboten.

In Kuba ansässige Ausländer, die von einer Auslandsreise zurückkehren, werden als Einwanderer behandelt und müssen den oben bezeichneten Sicherheitsbetrag hinterlegen, sofern sie nicht der Einwanderungsbehörde nachweisen, daß ihre Rückkehr nach Kuba nur zu dem Zweck erfolgt, um ihre vor der Abreise bei einem Industrie-, Handels- oder Landwirtschaftsunternehmen innegehabte Stellung wieder anzutreten. Der Beweis hierfür muß durch ein von dem Inhaber des betreffenden Unternehmens ausgestelltes und von der zuständigen Arbeitsbehörde beglaubigtes Zeugnis erbracht werden, das zusammen mit der Wohnsitzbescheinigung (certificado de residencia) bei der Einwanderungsbehörde zu hinterlegen ist.

Von dieser Bestimmung werden die in Kuba ansässigen Ausländer befreit, die aus dem Auslande zu ihren Eltern, Kindern oder Ehegatten zurückkehren. Im letzteren Falle muß die Ehe vor der Ausreise des Ausländers aus dem Lande bereits bestanden haben.

Die vor dem 1. Dezember 1936 für Einwanderer hinterlegten Sicherheitsbeträge werden auf einen an die Einwanderungsbehörde zu richtenden Antrag an den Bürgen vom Finanzministerium zurückgezahlt.

Alle früheren Dekrete, Erlasse und Verordnungen, die den Bestimmungen dieses Dekretes zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

Das Dekret ist mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft getreten.

Latein-Amerika

Ergebnisse einer Informationsreise

Die Hias-Ica Emigration Association (HICEM) veröffentlicht in der letzten Nummer ihres Bulletins einen Auszug aus dem Bericht, den der New-Yorker Direktor der Hias, Morris Asofsky, nach einer Studienreise durch Venezuela, Curacao, Panama, Guatemala und Mexiko über die Verhältnisse in diesen Ländern und die Aussichten jüdischer Einwanderung erstattet hat (vgl. S. 39).

Es wird in dem Bericht festgestellt, daß diese Länder im Begriffe stehen, ihren inneren Aufbau nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten umzugestalten, eine Aufgabe, die im Hinblick auf die Rückständigkeit der Bevölkerung sehr schwierig ist. Während die Einwanderung nach den lateinamerikanischen Ländern bis zur Einstellung der Masseneinwanderung nach den Vereinigten Staaten frei war, sind seither immer neue Einschränkungen verfügt worden, so daß die Einwanderung jetzt so gut wie vollständig gesperrt ist. Maßgebend hierfür sind vier Gründe: 1. haben sich alle diese Länder noch nicht von den Folgen der Wirtschaftskrise erholt; so bringt z. B. in Guatemala der Kaffee-Export, der der hauptsächlichste und fast einzige Wirtschaftszweig dieses Landes ist, nur noch ein Achtel dessen ein, was er vor der Krise eintrug; 2. ist mit Ausnahme von Mexiko in keinem dieser Länder eine Industrie entwickelt; es besteht somit für Einwanderer nicht die Beschäftigungsmöglichkeit in industriellen Betrieben, und die Geschäftsmöglichkeiten im allgemeinen sind infolge der geringen Kaufkraft der Bevölkerung sehr begrenzt; 3. wurden zum Zweck der Arbeitsbeschaffung für die eingeborene Bevölkerung Gesetze erlassen, die vorsehen, daß mindestens 75% der Arbeitskräfte jedes Unternehmens aus Einheimischen bestehen müssen; die niedrigen Löhne in den vorwiegend in ausländischem Besitz befindlichen Handelsunternehmungen reichen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes von Einwanderern nicht aus; 4. besteht überall eine Furcht vor der Einschleppung unerwünschter politischer Ideologien; man wird die Behörden erst davon überzeugen müssen, daß bei den von den jüdischen Einwandererhilfskomitees ausgewählten und empfohlenen Kandidaten die Furcht vor dieser Gefahr unbegründet ist. Da jedoch die Einwanderungspolitik dieser Länder sich nach derjenigen der Vereinigten Staaten richtet, wo die Besserung der Wirtschaftslage bereits zu einer großzügigeren Handhabung der Einwanderungsvorschriften geführt hat, gibt Direktor Asofsky der Hoffnung Ausdruck, daß es auch in den Ländern Süd- und Mittelamerikas zu der Abschaffung gewisser einschränkender Maßnahmen kommen wird. Wesentlich hierbei ist auch, daß die — mit Ausnahme Mexikos, wo es über 7000 Juden gibt — zahlenmäßig sehr kleine jüdische Bevölkerung dieser Länder eine jüdische Einwanderung wünscht, um die Schaffung des für die religiöse und nationale Erziehung der Jugend notwendigen Milieus zu sichern.

Die oben angeführten Länder werden dann im einzelnen hinsichtlich Klima, Bevölkerungsdichte, Einwanderungsbestimmungen, Arbeitsmöglichkeiten usw. geschildert.

Madagaskar

Literatur

„Madagaskar — zum Problem jüdischer Siedlung", Dr. W. J. H. Nyéssen in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 45 (8. Juni 1937).

„Madagaskar als Siedlungsland", Dr. W. J. H. Nyéssen in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 50 (25. Juni 1937).

Mittelamerika

Literatur

„Aussichten in Mittelamerika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 24 (17. Juni 1937).

Neu-Seeland

Einwanderungsbedingungen

Wer nach Neu-Seeland einreist, muß im Besitze eines Passes oder einer ähnlichen Urkunde sein, aus der einwandfrei seine Staatsangehörigkeit und Identität hervorgehen. Das Ministerium des Innern kann jedoch evtl. Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen. Deutsche Staatsangehörige benötigen kein Visum, dagegen müssen Angehörige der osteuropäischen Staaten ein Visum vorweisen. Doch bedürfen diejenigen nicht-britischen Staatsangehörigen, die sich in Neu-Seeland für die Dauer niederlassen wollen, einer besonderen Einwanderungserlaubnis, die von der neu-seeländischen Zollbehörde (Minister of Customs, Wellington N. Z.) ausgestellt wird.

Wer ohne eine Erlaubnis einwandert, macht sich strafbar und wird als „verbotener Einwanderer" behandelt.

Der Antrag auf Ausstellung einer Einwanderungserlaubnis muß auf einem bestimmten Formular, das beim High Commissioner for New Zealand, 415 Strand London W. C. 2, erhältlich ist, gestellt und mit der Post von dem Geburtslande des Antragstellers oder von dem Lande aus eingesandt werden, wo der Antragsteller länger als ein Jahr vor dem Datum des Antrags gewohnt hat. Dem Antrag sind beizufügen: ärztliches Gesundheitszeugnis, Leumundszeugnis, zwei Lichtbilder.

Anträgen auf Gewährung der Einwanderungserlaubnis wird zur Zeit nur in seltenen Fällen stattgegeben.

Britische Staatsangehörige von Geburt bedürfen keiner besonderen Einreisegenehmigung; dagegen müssen Personen, die nur naturalisierte britische Staatsangehörige sind, sich, wie jeder Ausländer, um eine Einwanderungserlaubnis bemühen.

Geschäftsreisende und Touristen werden nicht als Einwanderer betrachtet, doch empfiehlt es sich für diese, vor der Ausreise nach Neu-Seeland sich eine befristete Aufenthaltserlaubnis (temporary permit) zu verschaffen; eine solche ist gewöhnlich auf 6 Monate befristet, kann aber auf Antrag verlängert werden. Für die Dauer der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis müssen zehn Pfund hinterlegt werden, die bei der Abreise wieder zurückgegeben werden.

Außerdem muß vor Erteilung der zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis der Nachweis erbracht werden, daß die nötigen Mittel für Aufenthalt und Rückreise vorhanden sind.

Bestimmten Personen-Kategorien ist die Landung in Neu-Seeland im allgemeinen verboten. Es sind dies: Geisteskranke, ansteckend Kranke, ein bestimmter Personenkreis von Vorbestraften, Personen, von denen staatsfeindliches Verhalten angenommen werden kann, u. a.

Wenn Einwanderer in Neu-Seeland landen, die krank oder körperlich behindert sind und voraussichtlich der Oeffentlichkeit oder einer Wohlfahrtseinrichtung zur Last fallen werden, so kann die betreffende Schiffahrtsgesellschaft aufgefordert werden, 100 Pfund für jede derartige Person als Sicherheit für die Kosten ihres Lebensunterhaltes und der etwaigen Unterbringung in einer Wohlfahrtseinrichtung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu hinterlegen.

Hinsichtlich der Mitführung von Zahlungsmitteln besteht bis auf weiteres in Neu-Seeland nur die Vorschrift, daß ein Reisender bei der Einreise nicht mehr als 2 Pfund in australischem oder englischem Silbergeld, bei der Ausreise kein Gold und nur bis zu 2 Pfund in neu-seeländischem Silbergeld mitnehmen darf. In bezug auf Papiergeld bestehen bis auf weiteres keine Beschränkungen. Mitgebrachtes Gold (Münze oder roh) darf bei der Ausreise nicht wieder mitgenommen werden. Wird es bei Reisenden bei der Ausreise vorgefunden, so wird es beschlagnahmt.

Paraguay

Einwanderung

Die Einwanderung für Juden ist z. Zt. gesperrt.

Schweden

Literatur

„Jüdisches Landschulheim in Schweden" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 22 (30. Mai 1937).

Südamerika

Literatur

„Briefe aus Südamerika" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 22 (3. Juni 1937).

Tschechoslowakei

Literatur

„Reorganisation des Kulturwesens in der Tschechoslowakei", Dr. Kurt Stillschweig in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 25 (24. Juni 1937).

Ungarn

Literatur

„Juden zwischen West und Ost — Ungarische Reise-Eindrücke" in „Jüdische Rundschau" Jg. 42 Nr. 59, 60 (27., 30. Juli 1937).

Uruguay

Neue Einwanderungsbestimmungen

Nach Mitteilung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland wird für die Einwanderung nach Uruguay jetzt ein Führungszeugnis der Geheimen Staatspolizei verlangt, in dem bestätigt wird, daß der Inhaber nicht der kommunistischen Partei angehört oder ihre Bestrebungen gefördert hat. Antragsteller müssen außerdem sechs einwandfreie Referenzen nachweisen, und zwar dürfen Ehegatten nicht die gleichen Referenzen benutzen. Ein Kapital von 600 Goldpesetos muß vorgewiesen (braucht aber nicht hinterlegt zu) werden.

Die Hauptvorzüge von Uruguay als Einwanderungsland liegen auf klimatischem Gebiet — es ist eins der gesündesten südamerikanischen Länder — und auch auf politisch-sozialem Gebiet; Uruguay ist ein fortschrittlicher, politisch stabiler, gut verwalteter Staat. Doch ist zu bedenken, daß Uruguay ein ganz vorwiegend agrarisches Land ist, in dem Landwirte, Obstzüchter usw. sehr gute Aussichten haben, auch gelernte Handwerker im allgemeinen ihr Fortkommen finden werden, dagegen Kaufleute und Akademiker mit den allergrößten Schwierigkeiten zu rechnen haben, besonders wenn sie nicht gut Spanisch können. Uruguay ist übrigens, ebenso wie Brasilien — und im Gegensatz zu Argentinien — ein billiges Land.

Literatur

„30 000 in Montevideo" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 25 (24. Juni 1937).

Vereinigte Staaten von Amerika

Literatur

„Jüdisches Gemeinschaftsleben in den Vereinigten Staaten", Dr. Maurice J. Karpf in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 7 Nr. 3, 4 (Juni, August 1937).

„Ratschläge für Amerika-Einwanderinnen", Dr. Dora Edinger in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 23 (10. Juni 1937).

„Jüdische Studenten in Amerika" in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 29 (22. Juli 1937).

„Organisation der Gemeinden — Jüdisches aus USA", Dr. Günther Plaut in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 26 (27. Juni 1937).

„Nationale und religiöse Gruppierungen — Die Struktur des amerikanischen Judentums", Dr. Günther Plaut in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 27 (4. Juli 1937).

„Religiöses Leben in USA", Artur Holde in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 26 (1. Juli 1937).

„Amerika — hast Du es besser?", Joachim Prinz in „Der Morgen" Jg. 13 Nr. 3 (4. Juni 1937).

Wanderung

Jüdische Wanderung

Literatur

„100 000 weniger", Dr. Ernst G. Löwenthal in „C. V.-Zeitung" Jg. 16 Nr. 14 (8. April 1937).

„Wohin sie wandern — die Zahlen aus den Gemeinden", Max Birnbaum in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 39 Nr. 7 (18. Februar 1937).

„Reale Auswanderungspolitik", Moritz Rosenthal in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 14 (4. April 1937).

„Religiöse Probleme der Auswanderung" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 17 (25. April 1937).

„Gruppen- oder Einzelwanderung? Bemerkungen und Vorschläge", Dr. Walter Breslauer in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 19 (9. Mai 1937).

„Gruppen- oder Einzelwanderung — eine Erwiderung, Dr. Bruno Sommerfeld in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 27 Nr. 25 (20. Juni 1937).

„Jüdische Wanderung 1936", Dr. Bruno Sommerfeld in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 15 Nr. 4 (1. April 1937).

„Auswanderung und Binnenwanderung", Max Birnbaum in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 15 Nr. 5 (1. Mai 1937).

„Jüdische Binnen- und Auswanderung in Breslau", Max Birnbaum in „Jüdische Zeitung" Jg. 44 Nr. 8 (19. Februar 1937).

„Jüdische Wanderungspolitik heute und morgen", Arthur Prinz in „Der Morgen" Jg. 13 (Mai 1937).

„Gedanken zur Auswanderung", Dr. Margarete Edelheim in „Nürnberg-Fürther Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 17 Nr. 5 (1. Juli 1937).

„Bemerkungen zur Wanderungsfrage", E. Samosch in „Zion" Jg. 9 Nr. 3 (Juli 1937).

Verantwortlicher Redakteur: i.V. Dr. Ernst G. Löwenthal, Berlin W 15. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Berlin-Charl. 2, Kantstr. 158; Fernspr. 91 91 41. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit den Blättern „Jüd. Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postsch.-Konto Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, Berlin-Schöneberg.